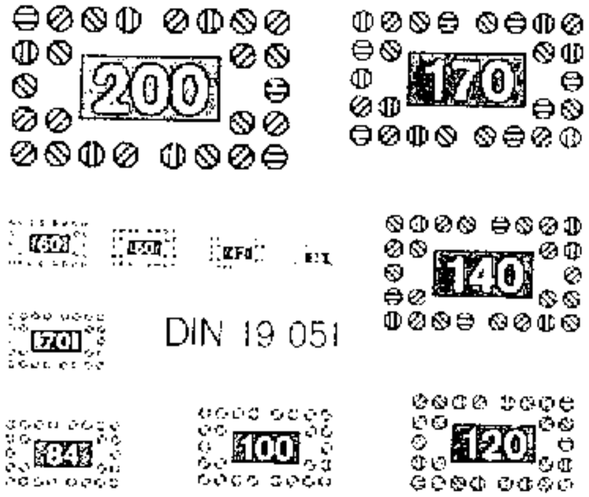

Satzung

Gültig ab
24. Oktober 1995

Industriegewerkschaft Medien

Druck und Papier,
Publizistik und Kunst

A 96 - 02718

Satzung

Gültig ab
24. Oktober 1995

Industriegewerkschaft
Medien

Druck und Papier,
Publizistik und Kunst

Bibliothek
Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn

A 96 - 02718

Diese Satzung wurde auf dem
1. Gewerkschaftstag
vom 8. bis 15. April 1989 in Hamburg beschlossen
und vom Außerordentlichen Gewerkschaftstag
am 25. und 26. Oktober 1990 in Fellbach geändert
bzw. ergänzt.
Weitere Änderungen wurden auf dem
2. Gewerkschaftstag
vom 11. bis 17. Oktober 1992 in Augsburg und
vom 11. bis 13. Dezember 1992 in Frankfurt/Main
und auf dem
3. Gewerkschaftstag
vom 21. bis 26. Oktober 1995 in Bielefeld
beschlossen.

Industriegewerkschaft Medien –
Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Hauptvorstand
(Verantwortlich: Kurt Haßdenteufel)
Friedrichstraße 15, 70174 Stuttgart
Herstellung: Union-Druckerei und Verlagsanstalt GmbH
Best.-Nr. 20 (1295 100 000)

Inhalt

Vorwort zur Satzung 5
1. Name und Sitz 9
2. Organisationsgebiet 9
3. Beruflicher Organisationsbereich 9
4. Grundsätze und Ziele 10
5. Mitgliedschaft 14
6. Mitgliedsausweis 16
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder 16
8. Berufs- und Mitgliedschaftsveränderungen 18
9. Arbeit und Gewerkschaftszugehörigkeit im Ausland 19
10. Beendigung der Mitgliedschaft 19
11. Ausschluß und Mißbilligung 20
12. Wiederaufnahme von Mitgliedern 22
13. Beiträge 22
14. Unterstützungen 24
15. Arbeitskampf 25
16. Organe der Gewerkschaft 26
17. Gliederung der Gewerkschaft 28
18. Mitglieder-/Delegiertenversammlung des Ortsvereins und Ortsvereinsvorstand 28
19. Bezirkstag und Bezirksvorstand 33
20. Landesbezirkstag und Landesbezirksvorstand . . . 38
21. Gewerkschaftstag 43
22. Hauptvorstand 47
23. Gewerkschaftsrat 50
24. Hauptausschuß 52
25. Gewerkschaftliche Betriebsarbeit 53
26. Fachgruppen 53
27. Landesfachgruppenkonferenz und Landesfachgruppenvorstand 56
28. Bundesfachgruppenkonferenz und Bundesfachgruppenvorstand 59
29. Tarifpolitik 62

30. Jugend 64
31. Frauen 69
32. Angestellte 73
33. Kassen- und Rechnungswesen 75
34. Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund 78
35. Mitgliedschaft in internationalen Organisationen . 78
36. Auflösung der Gewerkschaft 78
37. Inkrafttreten der Satzung 78

Anhang zu Ziffer 3.
Beruflicher Organisationsbereich 79

Anhang zu Ziffer 14.3
Unterstützungen 84

A. Streikunterstützung. 84
B. Gemaßregeltenunterstützung 85
C. Arbeitslosenunterstützung. 86
D. Rechtsschutz 87
E. Unterstützung in besonderen Fällen 93
F. Freizeit-Unfallversicherung 93

Vorwort zur Satzung

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Industriegewerkschaft Medien – Druck und Papier, Publizistik und Kunst überreicht hiermit die Satzung, wie sie unser 1. Gewerkschaftstag beschlossen und sowohl der 2. Gewerkschaftstag 1992 wie auch der 3. Gewerkschaftstag 1995 geändert beziehungsweise ergänzt hat.

Neben vielen Regelungen über die Organisationsstruktur und die Aufgaben der Organe und Gremien enthält diese Satzung auch einschlägige Passagen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Sie gibt auch Auskunft über die Leistungen der Gewerkschaft. Nun sind Satzungsregelungen nicht immer leicht verständlich. Welche Vorteile eine Mitgliedschaft in der Industriegewerkschaft Medien bieten kann, sei deshalb kurz zusammengefaßt:

Zu diesen Vorteilen gehören zum Beispiel:

- Im Betrieb Rat und Betreuung durch ein Netz von Vertrauensleuten, Betriebs- und Personalräten sowie Vertretung unserer Interessen mit allen Kolleginnen und Kollegen.
- Die Wahrung der persönlichen Rechte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Stellung als freier Mitarbeiter beziehungsweise freie Mitarbeiterin.
- Kostenlose Rechtsberatung und, wenn die Sache Erfolg verspricht, Prozeßvertretung bei allen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und aus den Rechtsverhältnissen zwischen freien Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder freiberuflich Tätigen und ihren Auftraggebern, zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Sozialversicherung und die Wahrung der Rechte durch betriebliche Interessenvertretung.
- Unterstützung bei Streik.

- Unterstützung bei Aussperrung und Maßregelungen durch den Arbeitgebern.

- Mehr und bessere Informationen durch das vielschichtige gewerkschaftliche Informationsangebot, durch kostenlosen Bezug zum Beispiel der Mitgliederzeitschrift und weiteren Fachinformationen.

- Ein umfassendes Bildungs- und Schulungsangebot der Industriegewerkschaft Medien und des DGB.

- Teilnahme an der Meinungs- und Willensbildung der Industriegewerkschaft Medien.

- Günstige Leistungen für private Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen und ihre Familienangehörigen gegen einen Beitrag zum gewerkschaftlichen Auto Club Europa (ACE).

- Schutz für Mitglieder, die beruflich Fahrzeuge lenken oder bedienen, am öffentlichen oder betrieblichen beruflichen Verkehr teilnehmen und Gefährdungen ausgesetzt sind.

  Für sie gilt ergänzend die Unterstützungsordnung der „Gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV)", sofern bei ihr die zusätzliche Mitgliedschaft erworben wird. Als beruflich gelten auch Wege im Gewerkschaftsauftrag oder zu gewerkschaftlichen Veranstaltungen und die Arbeitswege.

- Schutz gegen Risiken bei Freizeitunfällen (Unfall-Krankenhausgeld, Invaliditäts- und Todesfallunterstützung).

- Verbilligte Kredite durch die BfG.

Die Industriegewerkschaft Medien ist eine Organisation der abhängig Beschäftigten und freiberuflich Tätigen zu ihrem eigenen Schutz. Ihre Mitglieder haben sich auch zusammengeschlossen, weil Medienkonzentration und Privatisierung, Arbeitsplatzabbau und Flexibilisierung die abhängig Beschäftigten und das kulturelle Leben gleichermaßen bedrohen.

Eine Gewerkschaft ist nach wie vor das Stärkste, was die Schwachen haben.

Industriegewerkschaft Medien –
Druck und Papier, Publizistik und Kunst
Hauptvorstand

1. Name und Sitz

Die Gewerkschaft trägt den Namen Industriegewerkschaft Medien – Druck und Papier, Publizistik und Kunst. Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

2. Organisationsgebiet

Das Organisationsgebiet der IG Medien ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

3. Beruflicher Organisationsbereich

1 Der Organisationsbereich der IG Medien umfaßt alle Beschäftigten gemäß Ziffer 3.2 in den Wirtschaftszweigen Druck, Verlage, Nachrichtenagenturen, Werbeagenturen Papierverarbeitung, Hörfunk, Fernsehen, rundfunkähnliche Dienste, Landesmedienanstalten, Film und sonstige audiovisuelle Medien, Publizistik, Literatur, bildende und darstellende Kunst, Musik und Unterhaltung (siehe Anhang).

2 Die IG Medien organisiert und vertritt Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, arbeitnehmerähnliche Personen, Heimarbeiter/Heimarbeiterinnen, freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und andere Personen in freien Berufen, freiberuflich Tätige, Auszubildende und Studierende sowie Schüler/Schülerinnen und Rentner/Rentnerinnen, die im Organisationsbereich tätig waren (siehe Ziffer 5).

3 Zum Organisationsbereich gehören auch Betriebe, Teilbetriebe (z. B. Studios) und Einrichtungen, die sich im Ausland befinden, deren Hauptsitz aber im Organisationsgebiet der IG Medien ist.

4. Grundsätze und Ziele

1 Die IG Medien ist eine demokratische Organisation, die föderalistisch strukturiert ist. Sie bekennt sich zu demokratischen Prinzipien in Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur. Sie ist unabhängig von Konfessionen, Unternehmen, Parteien und Regierungen. Sie bekennt sich zu den historisch gewachsenen Prinzipien der Einheitsgewerkschaft.

2 Die IG Medien vertritt und fördert die wirtschaftlichen und ökologischen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder im In- und Ausland. Sie setzt sich in Zusammenarbeit mit den im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften und ihren internationalen Berufssekretariaten für die Verwirklichung, die Sicherung und den Ausbau einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung ein. Sie tritt aktiv für Frieden und Völkerverständigung, für Entspannung, Abrüstung und für die Menschenrechte ein.

3 Zur Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere:

1. Zusammenschluß aller im Organisationsbereich Tätigen (unter Berücksichtigung der Ziffer 5.2) zum gemeinsamen Handeln unter Einbeziehung der arbeitslosen Mitglieder in die gewerkschaftliche Arbeit; Kollegialität und Solidarität;

2. Weiterentwicklung der Demokratie in Staat und Gesellschaft, Demokratisierung der Wirtschaft.
Auseinandersetzung mit und Bekämpfung von faschistischen, militaristischen und rassistischen Einflüssen sowie aller sonstigen antidemokratischen Bestrebungen (vgl. Ziffer 15.5). Verhinderung des Abbaus demokratischer Grundrechte, Ausbau von demokratischen Gestaltungs-, Teilhabe- und Selbstbestimmungsrechten in allen gesellschaftlichen Bereichen.
Auseinandersetzung mit und Bekämpfung von sexistischen Einflüssen und Verhaltensweisen.
Kampf gegen Arbeitsplatzvernichtung und für Existenzsicherung. Ausbau der Mitbestimmung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Betrieb, Verwaltung und öffentlichen Einrichtungen. Demokratische Planung und Investitionslenkung, Überführung von markt- und wirtschaftbeherrschenden Unternehmen in Gemeineigentum.

3. Verwirklichung des Rechts auf Arbeit;

4. Abschluß und Umsetzung von Tarifverträgen und anderen Vereinbarungen; Durchsetzung von Tarifverträgen für Autoren/Autorinnen; Verbesserung der Gehalts-, Lohn-, Gagen-, Honorar- und Arbeitsbedingungen, der beruflichen Bildung sowie der betrieblichen und außerbetrieblichen Altersversorgung. Abschluß und Umsetzung von grenzüberschreitenden Tarifverträgen und anderen Vereinbarungen in Kooperation mit ausländischen Partnergewerkschaften zur Durchsetzung harmonisierter Arbeits- und Einkommensbedingungen in grenzüberschreitend tätigen Unternehmen/Einrichtungen;

5. Verteidigung des Streikrechts, Ausbau der Streikfreiheit und Kampf gegen jede Form der Aussperrung, mit dem Ziel, das Verbot der Aussperrung zu erwirken;

6. Demokratisierung der gesellschaftlichen Bereiche, in denen Information, Bildung, Kunst und Unterhaltung produziert und vermittelt werden. Soziale Sicherung der auf diesen Gebieten Tätigen, Ausbau der Mitbestimmung in allen Kultureinrichtungen sowie Institutionen der Kulturförderung, Kunstausbildung und -weiterbildung; Einrichtung und Ausbau selbstverwalteter Kulturzentren, Sicherung der Kunst-, Literatur- und Unterhaltungsfreiheit sowie deren Schutz vor bloßem Rentabilitätsdenken und marktbeherrschenden Medienstrukturen, die zu überwinden sind. Abbau der Bildungsprivilegien durch gewerkschaftliche Kultur-, Kunst- und Bildungspolitik;

7. Verwirklichung der grundgesetzlich garantierten Informations- und Meinungsfreiheit sowie der journalistischen

Unabhängigkeit, Ausbau und Verteidigung der inneren und äußeren Rundfunk- und Pressefreiheit sowie des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems. Demokratisierung aller Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen im Bereich von Presse, Hörfunk, Fernsehen, rundfunkähnlichen Diensten, Landesmedienanstalten, Film und sonstigen audiovisuellen Medien.

8. Einflußnahme auf die Gesetzgebung, insbesondere zur Gestaltung eines fortschrittlichen Arbeits- und Sozialrechts, des Presse-, Urheber- und Leistungsschutzrechts, des Datenschutzes und einer fortschrittlichen Steuergesetzgebung. Schaffung und Durchsetzung von Kulturförderungs- und Kulturfinanzierungsgesetzen sowie von verbindlichen Kulturentwicklungsplänen. Mitwirkung in Verwertungsgesellschaften zum Nutzen der Mitglieder, Gestaltung der Kultur- und Medienpolitik und Einflußnahme auf die Rundfunk-, Film- und Mediengesetzgebung;

9. Verbesserung des Betriebsverfassungsgesetzes und der Personalvertretungsgesetze, Mitwirkung bei der Wahl der Betriebs- und Personalvertretungen, der Vertrauensmänner/Vertrauensfrauen der Schwerbehinderten, der Jugend- und Auszubildendenvertreter/Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen, der Aufsichtsräte sowie bei den Sozialwahlen und Verwertungsgesellschaften. Mitwirkung in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger, in der Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit und in den entsprechenden Ausschüssen der Kammern;

10. Humanisierung der Arbeit. Schutz der Umwelt durch umweltverträgliche Produktionsverfahren und Produkte. Verbesserung und Kontrolle der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Frauen und Jugendlichen;

11. Verwirklichung gleicher Rechte für Frau und Mann in Betrieb, Wirtschaft und Gesellschaft; Gleichstellung der Frauen bei der Besetzung von hauptamtlichen Funktionen

und Beschlußgremien der IG Medien; Frauen müssen bei der Besetzung von hauptamtlichen Funktionen und Beschlußgremien der IG Medien mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft vertreten sein;

12. Vertretung der spezifischen Interessen der ausländischen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen;

13. Vertretung der spezifischen Interessen der arbeitslosen Kolleginnen und Kollegen;

14. Gewerkschaftspolitische Bildungsarbeit, insbesondere im gesellschaftspolitischen, gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und fachlichen Bereich. Gewerkschaftliche Kulturarbeit unter Berücksichtigung aller künstlerischen Mittel und Ausdrucksformen;

15. Herausgabe der Mitgliederzeitschrift und anderer Publikationen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Information der Mitglieder;

16. Mitbestimmung in der beruflichen Bildung einschließlich des Berufs-, Fach- und Hochschulwesens; Errichtung und Förderung von Weiterbildungseinrichtungen;

17. Ausbau der gewerkschaftlichen Betriebsarbeit; insbesondere der Abschluß von tarifvertraglichen Regelungen für gewerkschaftliche Vertrauensleute;

18. Förderung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit und der Mitarbeit der Jugendlichen auf allen Ebenen der Organisation;

19. Förderung der gewerkschaftlichen Frauenarbeit;

20. Förderung der gewerkschaftlichen Angestelltenarbeit;

21. Vertretung der spezifischen Interessen der freien Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der freiberuflich Tätigen;

22. Unterstützungsleistungen;

23. Rechtsschutz;

24. Zusammenarbeit mit internationalen Gewerkschaftsorganisationen.

4 Die IG Medien ist bereit, alle gewerkschaftlichen Mittel einzusetzen, um ihre Grundsätze zu verteidigen und ihre Ziele zu erreichen.

5. Mitgliedschaft

1 Mitglieder der IG Medien können alle im beruflichen Organisationsbereich der IG Medien Tätigen werden. Auszubildende sind eingeschlossen.

2 Mitglied kann auch werden, wer nachweislich

a) als Schulabgänger/Schulabgängerin einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz im beruflichen Organisationsbereich gemäß Ziffer 3 und Anhang zur Ziffer 3 sucht;

b) das Berufsgrundschuljahr oder eine sonstige außerbetriebliche Berufsausbildung im beruflichen Organisationsbereich gemäß Ziffer 3 und Anhang zur Ziffer 3 absolviert;

c) ein Studium gemäß Ziffer 3 und Anhang zur Ziffer 3 absolviert;

d) arbeitslos ist und vor Beginn der Arbeitslosigkeit im beruflichen Organisationsbereich gemäß Ziffer 3 und Anhang zur Ziffer 3 beschäftigt war.

3 Mitglieder, die ein Studium unter Aufgabe der Berufstätigkeit aufnehmen, können während der Dauer ihres Studiums die vorher erworbene Mitgliedschaft mit allen Rechten aufrechterhalten.

4 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitritt in einen Ortsverein. Zuständig ist der Ortsverein des Beschäftigungsortes. Freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, andere Personen in freien Berufen und freiberuflich Tätige können statt dessen auch dem Ortsverein des ständigen Wohnsitzes beitreten.

5 Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung beantragt. Damit erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung an.

6 Über den Beitritt entscheidet der Ortsvereinsvorstand nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung der jeweiligen Fachgruppe. In strittigen Fällen entscheidet der Landesbezirksvorstand, als letzte Instanz der Hauptvorstand.

7 Mitglieder, die zeitweilig oder endgültig aus dem Erwerbsleben ausscheiden, können durch Zahlung satzungsgemäßer Beiträge Mitglied bleiben.

8 Die Aufnahme kann durch die Organe innerhalb von 26 Wochen rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse der IG Medien notwendig ist. Gegen diese Entscheidung kann beim Landesbezirksvorstand und gegen dessen Entscheidung beim Hauptvorstand Einspruch erhoben werden. Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge besteht nicht.

9.1 Mitglieder sind die durch Beschluß des 1. Gewerkschaftstages übernommenen Mitglieder der Industriegewerkschaft Druck und Papier sowie die Mitglieder der Gewerkschaft Kunst bzw. die Mitglieder der Mitgliedsgewerkschaften/Mitgliedsverbände der Gewerkschaft Kunst.

9.2.1 Mitglieder sind weiter die durch Beschluß der Außerordentlichen Gewerkschaftstage der Industriegewerkschaft Druck und Papier der DDR und der Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien der DDR und durch den Beschluß des Außerordentlichen Gewerkschaftstages der IG Medien vom 25. und 26. Oktober 1990 übernommenen Mitglieder der IG Druck und Papier und der Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien, und zwar ab 1. Oktober 1990, wenn sie seit dem 1. Oktober 1990 ohne Unterbrechung den Beitrag weiter zahlen. Mitglied sind auch beigetretene Einzelmitglieder aus dem Gebiet der DDR, und zwar ab dem Datum ihres Beitritts.

9.2.2 Die Zeiten bisheriger Mitgliedschaft in der IG Druck und Papier und der Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien der DDR bzw. ihren Vorläufergewerkschaften werden als Mitgliedschaftszeiten in der IG Medien anerkannt.

10 Journalisten/Journalistinnen, Schriftsteller/Schriftstellerinnen und Künstler/Künstlerinnen, die im Organisationsbereich einer anderen DGB-Gewerkschaft tätig und dort organisiert sind, können von einer Fachgruppe als Anschlußmitglied aufgenommen werden. Sie können, soweit die Geschäftsordnungen der Fachgruppen nichts anderes vorsehen, stimmberechtigt an der Fachgruppenarbeit teilnehmen, aber nicht in Funktionen gewählt werden. Anschlußmitglieder erhalten keine Unterstützungsleistungen.

6. Mitgliedsausweis

Der Mitgliedsausweis wird nach Zahlung des ersten satzungsgemäßen Monatsbeitrages ausgehändigt; er bleibt Eigentum der IG Medien und ist beim Ausscheiden zurückzugeben.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der Satzung das Recht, zu wählen und gewählt zu werden sowie in den Organen, Gliederungen, Kommissionen und weiteren Einrichtungen der IG Medien mitzuwirken und Stellung zu nehmen.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Mitgliederzeitschrift, deren Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ist.

Die Mitglieder erhalten Unterstützungsleistungen nach der Satzung bzw. dem Anhang zu Ziffer 14.

2 Die Satzung der IG Medien sowie alle ordnungsgemäß gefaßten und veröffentlichten Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend. In der Ausübung ihres Berufes sind insbesondere die journalistisch, schriftstellerisch und künstlerisch tätigen Mitglieder der IG Medien frei und keinen Weisungen der Gewerkschaft unterworfen.

3 Die Mitglieder sind verpflichtet, solidarisch daran mitzuwirken, daß die IG Medien gestärkt wird und ihre Ziele erreicht. Ebenso sind sie verpflichtet, sich den Mitgliedern der anderen im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften sowie den Mitgliedern der befreundeten internationalen Gewerkschaftsorganisationen gegenüber solidarisch zu verhalten.

4 Wird ein Mitglied aufgrund seiner gewerkschaftlichen/betrieblichen Tätigkeit oder als Vertreter/Vertreterin der IG Medien in ehrenamtliche Funktionen in Unternehmen oder Institutionen gewählt (z. B. Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat), so ist es verpflichtet, eine hierfür gewährte Vergütung, soweit sie über einen angemessenen Spesen- und Kostenersatz und Verdienstausfall hinausgeht, an eine gewerkschaftliche Einrichtung abzuführen. Das Nähere regeln die Richtlinien des Hauptvorstandes.

5 Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der satzungsgemäß festgelegten Beiträge verpflichtet, soweit Ziffer 13.3 nichts anderes regelt.

Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, die zu einer Änderung der Beitragspflicht führen, und Änderungen im beitragspflichtigen Einkommen sind dem zuständigen Ortsverein unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung bei verspäteter Mitteilung besteht nicht.

6 Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge in Verzug, so ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

Kommt ein Mitglied nach Mahnung mit weiteren Beitragszahlungen in Verzug und nimmt es auch nach erneuter Mahnung die Beitragszahlung nicht wieder auf, so kann die Mitgliedschaft auf Antrag des zuständigen Ortsvereins durch Beschluß des Landesbezirksvorstandes beendet werden.

Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des auf den Beschluß folgenden Monats, wenn das Mitglied bis dahin seine Beitragsrückstände nicht begleicht.

7 Jeder Betriebs- und Wohnungswechsel ist dem gemäß Ziffer 5.4 zuständigen Ortsverein oder Bezirk mitzuteilen. Für freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, andere Personen in freien Berufen und freiberuflich tätige Mitglieder gilt diese Regelung in bezug auf ihren Wohnungswechsel. Die Mitgliedschaft im neuen Ortsverein beginnt mit erfolgter Ummeldung.

8 Der Bezirksvorstand kann auf Antrag ein Ruhen der Mitgliedschaft beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. (Z. B. Tätigkeit in unternehmerähnlicher Funktion oder als Unternehmer/Unternehmerin.) Auf Antrag des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft auch bei Unterbrechung der Berufstätigkeit ruhen.
Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes ausgesetzt. Ein Beitrag wird für diese Zeit nicht erhoben.

8. Berufs- und Mitgliedschaftsveränderungen

1 Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere DGB-Gewerkschaft zuständig, soll es zur nunmehr zuständigen Gewerkschaft übertreten; vorübergehend außerhalb des Organisationsbereiches tätige Mitglieder können Mitglied der IG Medien bleiben, müssen sich aber bei Arbeitskämpfen den Maßnahmen der zuständigen Gewerkschaft anschließen.

2 Vor Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft hat sich das Mitglied beim zuständigen Ortsverein oder Bezirk abzumelden (siehe Ziffer 10).

3 Mitgliedern, die aus anderen dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörenden Gewerkschaften übertreten,

weil sie ihren Arbeitsplatz gewechselt haben, werden die dort geleisteten Beiträge entsprechend angerechnet. Voraussetzung ist, daß keine Unterbrechung der Mitgliedschaft vorliegt und das Mitglied bis zum Tage der Abmeldung allen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber seiner bisherigen Gewerkschaft nachgekommen ist.

4 Mitgliedern, die aus nicht dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften übertreten, wird diese Mitgliedschaft nach einjähriger Zugehörigkeit zur IG Medien anerkannt. Unterstützungsberechtigt werden sie erst dann, wenn sie die satzungsgemäße Anwartschaft auf Unterstützung erfüllt haben. Anderslautende Bestimmungen internationaler Gegenseitigkeitsverträge werden hiervon nicht berührt.

9. Arbeit und Gewerkschaftszugehörigkeit im Ausland

1 Für Mitglieder, die im Ausland arbeiten wollen, sowie für deren Beitritt zu einer ausländischen Gewerkschaft gelten die jeweils von der IG Medien mitgetragenen oder anerkannten internationalen gewerkschaftlichen Vereinbarungen und Gegenseitigkeitsverträge.

2 Soweit die Mitglieder im Geltungsbereich eines internationalen Berufsverbandes tätig sind, gelten für sie die dort bestehenden Regelungen. Näheres regeln die Bestimmungen der Gegenseitigkeitsverträge.

10. Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft in der IG Medien endet durch

a) Tod

b) Übertritt in eine andere Gewerkschaft (Ziffer 10.2);

c) Austritt (Ziffer 10.3);

d) Ausschluß gemäß Ziffer 11;

e) Rückgängigmachen der Aufnahme gemäß Ziffer 5.8;

f) Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Ziffer 7.6.

2 Der Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft kann jeweils zu Beginn eines Kalendermonats erfolgen.

3 Der Austritt aus der IG Medien ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises beim zuständigen Ortsverein oder Bezirk zu erklären.

4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die IG Medien. In der Satzung geregelte Ausnahmen bleiben hiervon unberührt.

11. Ausschluß und Mißbilligung

1 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses

a) gegen Bestimmungen der Satzung oder Beschlüsse der IG Medien verstößt, insbesondere bei einem von der IG Medien ausgerufenen Arbeitskampf Streikbrecherarbeit leistet,

b) die Interessen oder das Ansehen der Gewerkschaften schädigt oder ihren Grundsätzen zuwiderhandelt;

c) für Organisationen und Gruppierungen tätig ist, die die Gewerkschaften bekämpfen;

d) faschistische Ziele verfolgt.

In den Fällen a) und b) erfolgt der Ausschluß durch den Landesbezirksvorstand, in den Fällen c) und d) durch den Hauptvorstand.

Antragsberechtigt in den Fällen a) und b) ist die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Ortsvereins oder der Ortsvereins- oder Bezirksvorstand. Antragsberechtigt in den Fällen c) und d) ist der Landesbezirksvorstand.
Der Antrag ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen. Bevor der Landesbezirksvorstand oder der Hauptvorstand über den Ausschluß entscheidet, ist dem/der Betroffenen unter Übersendung des Ausschlußantrages samt Begründung Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu geben. Wird das betroffene Mitglied zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert, ist ihm der Ausschlußantrag samt der Begründung spätestens vier Wochen vor der Ausschlußverhandlung mit der Aufforderung zuzustellen, sich innerhalb von 14 Tagen zu den dort aufgeführten Ausschlußbegründungen zu äußern.
Entzieht sich ein Mitglied nach einem Ausschlußantrag dem Ausschlußverfahren durch zwischenzeitliche Austrittserklärung, gilt das betreffende Mitglied mit dem Datum des Ausschlußantrages als ausgeschlossen. Etwaige über diesen Zeitraum hinaus erbrachte Mitgliedsbeiträge oder Unterstützungsleistungen werden gegenseitig nicht erstattet.

2 Dem/der Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses durch den Landesbezirksvorstand Beschwerde beim Hauptvorstand oder beim Ausschluß durch den Hauptvorstand Beschwerde beim Hauptausschuß zu erheben. Der Spruch dieser in zweiter Instanz entscheidenden Organe ist endgültig.
Mit Zugang der Ausschlußentscheidung der ersten Instanz ruhen alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten, insbesondere alle Leistungsansprüche.

3 Statt eines Ausschlusses kann in weniger erheblichen Fällen eine schriftliche Mißbilligung beantragt bzw. erteilt werden.

12. Wiederaufnahme von Mitgliedern

1 Die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder erfolgt durch den Ortsvereinsvorstand gemäß Ziffer 5.6.

2 Aus der IG Medien oder einer anderen DGB-Gewerkschaft Ausgeschlossene können nur durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsvereins- und Landesbezirksvorstand wieder aufgenommen werden.

3 Wiederaufnahme gilt als Neueintritt. Über die Anrechnung einer früheren Mitgliedschaft entscheidet der Hauptvorstand.
Bei Wiederaufnahme von Mitgliedern die ihre Mitgliedschaft wegen der Aufgabe der Berufstätigkeit beendet haben, wird die frühere Mitgliedschaft angerechnet, wenn der Neueintritt innerhalb von vier Wochen nach erneuter Arbeitsaufnahme erfolgt.

13. Beiträge

1 Der satzungsgemäße Monatsbeitrag errechnet sich aus dem monatlichen Bruttotariflohn/-gehalt (ohne Familien-, Schicht- und Erschwerniszuschläge). Bei Mitgliedern, für die kein Lohn- oder Gehaltstarifvertrag Anwendung findet (auch bei Rentnern/Rentnerinnen mit Verdienst oder Betriebsrenten aus Tarifvertrag oder Betriebs-/Dienstvereinbarung), errechnet sich der Monatsbeitrag aus dem regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkommen. Bei Mitgliedern mit unregelmäßigem Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis errechnet sich der Beitrag aus dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags beträgt 1,2 Prozent. Notwendige Einzelheiten der Einführung und Anwendung werden vom Gewerkschaftsrat in einer Beitragsrichtlinie festgelegt, die mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

2 In außerordentlichen Fällen kann der Gewerkschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit Sonderbeiträge beschließen.

3 Studierende, Rentner/Rentnerinnen ohne Verdienst bzw. ohne Betriebsrente aus Tarifvertrag oder Betriebs-/Dienstvereinbarung, Schülerinnen/Schüler, Arbeitslose für die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld sowie Kranke, die keinen Anspruch auf Lohn- und Gehaltsfortzahlung haben, und Mitglieder gemäß Ziffer 5.7 sollen einen Beitrag von 0,5 Prozent ihres gesetzlichen Einkommens zahlen. Der Verwaltungsbeitrag beträgt jedoch mindestens 5,– DM pro Monat. Der Mindestverwaltungsbeitrag beträgt ab 1. Januar 1998 7,– DM pro Monat. Für vergleichbare Mitglieder in den neuen Bundesländern beträgt der Mindestverwaltungsbeitrag 3,– DM ab 1. Januar 1996. Ab 1. Januar 1998 beträgt er 5,– DM und ab 1. Januar 1999 7,– DM.
Während des Zivil- oder Wehrdienstes zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht und während der Erziehungsurlaubszeiten ruht die Beitragszahlung.
Die Beitragszahlung ruht ebenfalls für die Zeit, in der das Mitglied Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld oder Rente unter dem Sozialhilfesatz bezieht. Beginn und Ende der Dienstpflicht bzw. des Erziehungsurlaubes sowie der Bezugszeiten von Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld oder Rente unter dem Sozialhilfesatz sind dem zuständigen Ortsverein oder Bezirk mitzuteilen. Bei Härtefällen prüft der zuständige Ortsverein, ob die Befreiung vom Verwaltungsbeitrag möglich ist.
Anschlußmitglieder zahlen einen Anschlußbeitrag von 5,– DM pro Monat an die IG Medien.
Verwaltungsbeiträge und Anschlußbeiträge werden bei der Berechnung von Unterstützungen nicht angerechnet.

4 Bei freien Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und freiberuflich Tätigen wird der Beitrag auf der Grundlage der Einkünfte aus der Tätigkeit im beruflichen Organisationsbereich der IG Medien berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Monatsdurchschnitt der steuerpflichtigen Einkünfte oder 75 Prozent der Bruttoeinnahmen im Jahr.

5 Steht nicht fest, welches Einkommen der Beitragsberechnung zugrunde zu legen ist, wird ein Beitrag von mindestens 25,– DM pro Monat erhoben.

6 Beiträge können bei Vorliegen eines triftigen Grundes durch den Landesbezirksvorstand gestundet werden. Satzungsgemäße Leistungen werden davon nicht berührt.

7 Die Monatsbeiträge werden im bargeldlosen Verfahren eingezogen. Sonderbeiträge dürfen nicht im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

8 Die Fachgruppen können einen Fachgruppenbeitrag bis zur Höhe von 3,– DM pro Monat erheben, sofern die Geschäftsordnungen dies vorsehen.

14. Unterstützungen

1 Alle aufgrund dieser Satzung vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen. Den Mitgliedern steht kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung oder im Zusammenhang mit einer gewährten Unterstützung zu. Beschwerden in Unterstützungsangelegenheiten werden vom Hauptvorstand entschieden, soweit in den Anhängen zu 14.3 A. und D. nichts anderes geregelt ist.

2 Unterstützungen können nur gewährt werden nach Ablauf der satzungsgemäßen Wartezeit, nach Erfüllung der Beitragspflicht und nach Vorlage des Mitgliedsausweises.

3 Folgende Unterstützungen können gewährt werden:

A. Streikunterstützung

B. Gemaßregeltenunterstützung;

C. Arbeitslosenunterstützung;

D. Rechtsschutz;

E. Unterstützung in besonderen Fällen;

F. Freizeit-Unfallversicherung.

Näheres regelt der Anhang zu Ziffer 14.

15. Arbeitskampf

1 Kampfmaßnahmen beschließt der Gewerkschaftsrat oder der Geschäftsführende Hauptvorstand. Der Gewerkschaftsrat ist zuständig für den Beschluß über bundesweite Kampfmaßnahmen, der Geschäftsführende Hauptvorstand für den Beschluß über bundesweite Kampfmaßnahmen, soweit es sich um Warn- und Proteststreiks handelt, sowie für Beschlüsse über regionale oder betriebliche Kampfmaßnahmen der IG Medien.
Das Nähere bestimmen die Richtlinien für den Arbeitskampf der IG Medien. Die Durchführung von Kampfmaßnahmen obliegt dem Geschäftsführenden Hauptvorstand als Zentraler Streikleitung, der weitere Mitglieder in diese berufen kann.

2 Vor einem Streik kann eine Urabstimmung durchgeführt werden. Die Urabstimmung findet statt auf Beschluß

a) des Gewerkschaftsrates

b) des Geschäftsführenden Hauptvorstandes oder

c) auf Antrag von mindestens einem Drittel der betroffenen Mitglieder.

Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder, die nach dem Beschluß des Gewerkschaftsrates bzw. des Geschäftsführenden Hauptvorstandes am Streik beteiligt werden sollen. Die Urabstimmung ist geheim. Für einen Streikbeschluß sind 75 Prozent der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3 Streikunterstützung wird nicht gewährt, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 15.1 nicht erfüllt sind.

4 Der Gewerkschaftsrat oder der Geschäftsführende Hauptvorstand können im Verlauf eines Streiks eine neue Urabstimmung über die Fortsetzung des Streiks durchführen. Auch dafür müssen die Voraussetzungen nach Ziffer 15.1 erfüllt sein.

5 Dem Hauptvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 20. Abs. 4 des Grundgesetzes gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen. Stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt des Hauptvorstandes unüberwindliche Hindernisse entgegen, so beschließt der Geschäftsführende Hauptvorstand.

16. Organe der Gewerkschaft

1 Organe der Gewerkschaft sind:

1. Mitglieder-/Delegiertenversammlung des Ortsvereins und Ortsvereinsvorstand
2. Bezirkstag und Bezirksvorstand
3. Landesbezirkstag und Landesbezirksvorstand
4. Gewerkschaftstag
5. Hauptvorstand
6. Gewerkschaftsrat
7. Hauptausschuß

2.1 Über die Bildung und Auflösung von Ortsvereinen entscheidet der zuständige Landesbezirksvorstand.

2.2 Über die Bildung und Auflösung von Bezirken entscheidet der zuständige Landesbezirkstag.

2.3 Über die Bildung und Auflösung von Landesbezirken entscheidet der Gewerkschaftstag.

2.4 Die Satzung und Beschlüsse der IG Medien sind für die Mitglieder und Organe bindend.

3 Öffnungsklausel zur Satzung
Auf Beschluß des Landesbzirkstags oder des Landesbezirksvorstands können Landesbezirkstage jährlich durchgeführt werden. Die Delegierten dieser zusätzlichen Landesbezirkstage sind die Delegierten des vorausgegangenen ordentlichen Landesbezirkstags. Die weiteren Landesbezirkstage haben die Rechte und Aufgaben eines ordentlichen Landesbezirkstags, mit Ausnahme der Aufgaben aus Ziffer 20.3.1 a) bis h) der Satzung.
Der Landesbezirkstag kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß der Organisationsaufbau im Landesbezirk abweichend von den Ziffern 18 und 19 der Satzung im Rahmen folgender Grundsätze erfolgt:

3.1 Erste Organisationsebene bleibt der Ortsverein. Höchstes Gremium im Ortsverein ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt einen Vorstand oder Sprecherrat, wählt Delegierte zum Landesbezirkstag, berät und beschließt über Anträge sowie über Arbeitsschwerpunkte und Arbeitsformen.
Für die Arbeit im Ortsverein können Arbeitskreise und Projektgruppen eingerichtet werden, die auch für Nichtmitglieder offen sind.

3.2 Auf Bezirksebene können Arbeitsausschüsse und Arbeitskonferenzen stattfinden; auf die Bildung von Vorständen und die Durchführung von Bezirkstagen kann verzichtet werden. Soweit Bezirksvorstände nicht gebildet werden, stehen Aufgaben und Rechte, die mit der Satzung Bezirken bzw. Bezirksvorständen zugewiesen sind, Ortsvereinen bzw. Ortsvereinsvorständen zu.

3.3 Zahl und Größe der bestehenden Ortsvereine im Landesbezirk sollte daraufhin überprüft werden, ob Ortsvereine nach Mitgliederzahl und Zusammensetzung groß genug sind, um eine auch unterschiedlichen Bedürfnissen entsprechende gewerkschaftliche Arbeit zu entwickeln; sie sollten jedoch auch von ihrer Fläche her nur so groß sein, daß eine unmittelbare Beteiligung der Mitglieder an der Arbeit des Ortsvereins und die Durchführung von Mitgliederversammlungen im Ortsverein sinnvoll möglich ist.

3.4 Fachgruppen können im Landesbezirk – im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand – eine abweichende

Organisationsstruktur bilden, entsprechend den Zweckmäßigkeiten gewerkschaftlicher Arbeit.

17. Gliederung der Gewerkschaft

1 Es werden folgende Fachgruppen gebildet:

1. Druckindustrie und Zeitungsverlage
2. Papier- und Kunststoffverarbeitung
3. Rundfunk/Film/Audiovisuelle Medien (RFFU*)
4. Journalismus (dju*/SWJV*)
5. Literatur (VS*)
6. Bildende Kunst (BGBK*/SBK*)
7. Darstellende Kunst (IAL*/Theater)
8. Musik (DMV*/GDMK*)
9. Verlage und Agenturen

2 Es werden folgende Personengruppen gebildet:

1. Jugend
2. Frauen

18. Mitglieder-/Delegiertenversammlung des Ortsvereins und Ortsvereinsvorstand

1 In Orten mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern können diese einen Ortsverein in Absprache mit dem Landesbezirksvorstand bilden. Wird kein Ortsverein gebildet, gehören die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverein an.

---

*RFFU = Rundfunk-Fernseh-Film-Union
*dju = Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union
*SWJV = Südwestdeutscher Journalistenverband
*VS = Verband deutscher Schriftsteller
*BGBK = Bundesvereinigung der Gewerkschaftsverbände Bildender Künstler
*SBK = Schutzverband Bildender Künstler
*IAL = IAL Berufsverband Show und Unterhaltung
*DMV = Deutscher Musikerverband
*GDMK = Gewerkschaft der Musikerzieher und konzertierenden Künstler

2.1 Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist das höchste Organ der IG Medien auf Ortsvereinsebene. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.

2.2 In Ortsvereinen mit mehr als 1000 Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung beschließen, für die Dauer einer Wahlperiode ihre Rechte einer Delegiertenversammlung zu übertragen. Bei der Erstellung des Delegiertenschlüssels sind die Fachgruppen angemessen zu berücksichtigen. Jedes Mitglied hat bei der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigt sind bei der Delegiertenversammlung nur Delegierte.

3 Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Rechenschaftsberichte des Ortsvereinsvorstandes entgegenzunehmen und den Ortsvereinsvorstand zu entlasten;

b) den Ortsvereinsvorstand gemäß Ziffern 18.4.1 und 18.4.2 zu wählen;

c) mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen zu wählen, die buchhalterisch geschult sein sollen und nicht Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein dürfen;

d) Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen;

e) Anträge an den Bezirks-, Landesbezirks- und Gewerkschaftstag zu beraten und zu beschließen;

f) Anträge sowie alle den Ortsverein angehenden Aufgaben zu beraten und Beschlüsse zu fassen.

4.1 Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung wählt in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren oder für eine kürzere Dauer den Geschäftsführenden Ortsvereinsvorstand und die Beisitzer/Beisitzerinnen im Ortsvereinsvorstand.

Dieser besteht aus dem Geschäftsführenden Ortsvereinsvorstand, dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für gewerkschaftliche Betriebsarbeit, dem Sprecher/der Sprecherin der Seniorengruppe und des Arbeitskreises Arbeitslose, den Vertretern/Vertreterinnen der Fachgruppen und der Personengruppenausschüsse und Beisitzern/Beisitzerinnen sowie gegebenenfalls weiteren Vertreterinnen der Frauen in der IG Medien. Die Zahl der Beisitzer/Beisitzerinnen wird von der Mitglieder-/Delegiertenversammlung festgelegt. Dabei sollen die Betriebe unter organisationspolitischen Gesichtspunkten berücksichtigt werden.
Im Ortsvereinsvorstand sollen die Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft im Ortsverein vertreten sein. Ab 1. April 1995 müssen die Frauen mindestens entsprechend diesem Anteil im Ortsvereinsvorstand vertreten sein.
Wird dieser Anteil bei den Wahlen nicht erreicht, sollen auf Vorschlag des Ortsfrauenausschusses, wenn noch kein Ausschuß besteht, auf Vorschlag des Ortsvereinsvorstandes weitere Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in den Ortsvereinsvorstand zugewählt werden, bis der Anteil erreicht ist. Diese Wahl erfolgt in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung. Für diese Beisitzerinnen werden Stellvertreterinnen gewählt. Sie vertreten oder ersetzen die Beisitzerinnen, wenn diese verhindert sind oder ausscheiden.
Der/die Ortsvereinsvorsitzende, zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen, der Kassierer/die Kassiererin und der Schriftführer/die Schriftführerin bilden den Geschäftsführenden Ortsvereinsvorstand. Je nach Größe des Ortsvereins kann davon abgewichen werden.

4.2 Der/die Vorsitzende des Ausschusses für gewerkschaftliche Betriebsarbeit wird vom Ausschuß für gewerkschaftliche Betriebsarbeit gewählt. Er/sie wird, wenn er/sie verhindert ist oder ausscheidet, durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten oder ersetzt.
Der Sprecher/die Sprecherin der Seniorengruppe wird von der Seniorengruppe gewählt. Er/sie wird, wenn er/sie verhindert ist oder ausscheidet, durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten oder ersetzt.
Der Sprecher/die Sprecherin des Arbeitskreises Arbeitslose wird vom Arbeitskreis Arbeitslose gewählt. Er/sie wird, wenn er/sie verhindert ist oder ausscheidet, durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten oder ersetzt.
Die Vertreter/Vertreterinnen der Fachgruppen und Personengruppen werden von den Fach- bzw. Personengruppen gewählt. Sie müssen Mitglieder des jeweiligen Ortsfachgruppenvorstandes bzw. des jeweiligen Ortsausschusses der Personengruppe sein. Als Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes werden sie von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung bestätigt. Sie werden, wenn sie verhindert sind oder ausscheiden durch ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten oder ersetzt.

4.3 Für die Beisitzer/Beisitzerinnen werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt. Sie vertreten oder ersetzen die Beisitzer/Beisitzerinnen, wenn diese verhindert sind oder ausscheiden.

4.4 Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden mit einfacher Mehrheit gewählt, sofern eine Geschäftsordnung keine höhere Stimmenmehrheit vorsieht.

4.5 Der/die zuständige Bezirkssekretär/Bezirkssekretärin kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

4.6 Der Ortsvereinsvorstand vertritt die IG Medien im Rahmen seiner Zuständigkeit nach innen und außen. Der Ortsvereinsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) tarifvertragliche und gesetzliche Regelungen im Interesse der abhängig Beschäftigten geltend zu machen, sowie die Einhaltung der Satzung zu überwachen;

b) die Bildung und Arbeit von Fach-, Berufs- und Personengruppen zu koordinieren und zu unterstützen;

c) Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen;

d) für die Kassierung der satzungsgemäßen Beiträge im zentralen Lastschrifteneinzug zu sorgen;

e) in jedem Betrieb, in Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Bezirkssekretär/Bezirkssekretärin gewerkschaftliche Vertrauensleute und betriebliche Vertretungen wählen zu lassen und ihre Arbeit zu fördern;

f) Unterstützungs- und Rechtsschutzanträge zu begutachten und an den Landesbezirksvorstand weiterzuleiten;

g) sich an der Arbeit des DGB auf Orts- und Kreisebene zu beteiligen und mit anderen Gewerkschaften des DGB in allen Gewerkschafts-, Schulungs- und Bildungsfragen sowie in tarif-, sozial- und kulturpolitischen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

h) Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen mindestens einmal im Jahr abzuhalten; mindestens alle vier Jahre vor dem Bezirkstag den Tätigkeits- und den Kassenbericht zu erstatten und Delegiertenwahlen gemäß Ziffer 19.2.1 durchzuführen.

4.7 Der Ortsvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5 Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Ortsvereinsvorstandes ist die Unterschrift von zwei unterschriftsberechtigten Mitgliedern des Geschäftsführenden Ortsvereinsvorstandes erforderlich.

6 Die Vorsitzenden der Vertrauenskörper können vom Ortsverein in einem Ausschuß für gewerkschaftliche Betriebsarbeit zusammengefaßt werden. Dieser Ausschuß unterstützt den Ortsvereinsvorstand bei der Koordinierung der gewerkschaftlichen Betriebsarbeit. Anträge der Vertrauenskörper oder des Ausschusses können nur an den Ortsvereinsvorstand oder die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung gerichtet werden.

7 Im Ortsverein kann der Vorstand einen Arbeitskreis für Arbeitslose bilden. Seine Arbeit dient insbesondere der Selbsthilfe, sowie dem Aufgreifen und Weitertragen spezifischer Probleme arbeitsloser Mitglieder.

8 Im Ortsverein kann eine Seniorengruppe gebildet werden. Sie berät mit Antragsrecht an die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung und behandelt insbesondere für ihren Personenkreis wichtige sozialpolitische Fragen. Der Sprecher/die Sprecherin der Seniorengruppe ist Mitglied des Ortsvereinsvorstandes.

19 Bezirkstag und Bezirksvorstand

1.1 Der Bezirkstag ist das höchste Organ der IG Medien auf Bezirksebene. Er findet mindestens alle vier Jahre vor dem Landesbezirkstag statt.

1.2 Zeitpunkt und Ort des Bezirkstages werden vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand festgelegt. Der Bezirksvorstand beruft den Bezirkstag spätestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin mit Angabe der Tagesordnung ein.

2.1 Der Bezirkstag setzt sich aus Delegierten zusammen, die von den Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Ortsvereine unter Berücksichtigung der Fachgruppen gewählt werden. Für die Delegierten werden Ersatzdelegierte gewählt. Diese nehmen als Delegierte am Bezirkstag teil, wenn gewählte ordentliche Delegierte ihr Mandat nicht ausüben können.

2.2 Die Gesamtzahl der Delegierten wird vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand festgelegt. Jeder Ortsverein und jede Bezirksfachgruppe muß durch mindestens eine(n) gewählte(n) Delegierten/Delegierte vertreten sein. Als Delegierter/Delegierte kann nur gewählt werden, wer mindestens sechs Monate in der IG

Medien organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge gezahlt hat.

2.3 Über die gemäß Ziffer 19.2.1 gewählten Delegierten hinaus nehmen der Bezirksvorstand und der Sprecher/die Sprecherin der Revisoren/Revisorinnen mit allen Rechten und Pflichten von Delegierten am Bezirkstag teil.

2.4 Der Bezirkstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

2.5 Das Mandat der gemäß Ziffer 19.2.1 gewählten Delegierten endet mit der Neuwahl der Delegierten vor einem Ordentlichen Bezirkstag.

2.6 Die Delegierten gemäß Ziffer 19.2.3 behalten ihr Mandat bis zum Ende des Bezirkstages.

3.1 Der Bezirkstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Rechenschaftsberichte des Bezirksvorstandes entgegenzunehmen und den Bezirksvorstand zu entlasten;

b) den Bezirksvorstand gemäß Ziffern 19.6.1 und 19.6.2 zu wählen;

c) mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen zu wählen, die buchhalterisch geschult sein sollen und nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes sein dürfen;

d) Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen;

e) Anträge an den Landesbezirks- und Gewerkschaftstag zu beraten und zu beschließen;

f) Anträge sowie alle den Bezirk angehenden Aufgaben zu beraten und Beschlüsse zu fassen.

3.2 Der Bezirkstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

3.3 Über die Beschlüsse des Bezirkstages ist ein Protokoll zu führen.

4.1 Anträge an den Bezirkstag müssen spätestens drei Wochen vor Beginn des Bezirkstages schriftlich beim Bezirksvorstand eingereicht werden.

4.2 Initiativanträge von Delegierten sind während des Bezirkstages schriftlich abzugeben. Die Zahl der dafür erforderlichen Unterschriften wird in der Geschäftsordnung geregelt. Initiativanträge können nur zu Sachverhalten gestellt werden, die sich nach Ablauf der satzungsgemäßen Antragsfrist ergeben haben.

4.3 Antragsberechtigt sind die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Ortsvereine, die Ortsvereinsvorstände, der Bezirksvorstand, die Bezirkskonferenzen und Bezirksvorstände der Fachgruppen und die Bezirkskonferenzen und Bezirksausschüsse der Personengruppen.

4.4 Die Anträge werden von der Antragskommission mit einer Beschlußempfehlung versehen Die Zusammensetzung der Antragskommission wird vom Bezirksvorstand beschlossen und vom Bezirkstag bestätigt.

5.1 Ein Außerordentlicher Bezirkstag ist auf Beschluß des Ordentlichen Bezirkstages, auf Verlangen von zwei Dritteln der Ortsvereinsvorstände oder des Landesbezirksvorstandes unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gewerkschaftsfragen vom Bezirksvorstand einzuberufen.

5.2 In besonders dringenden Fällen kann der Bezirksvorstand in Übereinstimmung mit dem Landesbezirksvorstand einen Außerordentlichen Bezirkstag einberufen.

5.3 Zu einem Außerordentlichen Bezirkstag werden die Delegierten des vorangegangenen Ordentlichen Bezirkstages vom Bezirksvorstand einberufen.

5.4 Einem Außerordentlichen Bezirkstag stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu wie einem Ordentlichen Bezirkstag.

6.1 Der Bezirkstag wählt in geheimer Abstimmung den Geschäftsführenden Bezirksvorstand und die Beisitzer/Beisit-

zerinnen im Bezirksvorstand. Dieser besteht aus dem Geschäftsführenden Bezirksvorstand, den Vertretern/Vertreterinnen der Bezirksfachgruppen und der Bezirksausschüsse der Personengruppen und Beisitzern/Beisitzerinnen der Ortsvereine sowie gegebenenfalls weiteren Vertreterinnen der Frauen in der IG Medien. Der/die Bezirksvorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer/die Kassiererin und der Schriftführer/die Schriftführerin bilden den Geschäftsführenden Bezirksvorstand. Er kann in größeren Bezirken erweitert werden.
Im Bezirksvorstand sollen die Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft im Bezirk vertreten sein. Ab 1. April 1995 müssen die Frauen mindestens entsprechend diesem Anteil im Bezirksvorstand vertreten sein.
Wird dieser Anteil bei den Wahlen nicht erreicht, sollen auf Vorschlag des Bezirksfrauenausschusses weitere Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in den Bezirksvorstand zugewählt werden, bis der Anteil erreicht ist. Diese Wahl erfolgt auf dem Bezirkstag. Für diese Beisitzerinnen werden Stellvertreterinnen gewählt. Sie vertreten oder ersetzen die Beisitzerinnen, wenn diese verhindert sind oder ausscheiden.

6.2 Die Vertreter/Vertreterinnen der Bezirksfachgruppen und der Bezirksausschüsse der Personengruppen werden von den Fach- bzw. Personengruppen gewählt. Sie müssen Mitglieder des Bezirksfachgruppenvorstandes bzw. Bezirksausschusses der Personengruppe sein. Als Mitglied des Bezirksvorstandes werden sie vom Bezirkstag bestätigt. Sie werden, wenn sie verhindert sind oder ausscheiden, durch ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten oder ersetzt.
Die Zahl der Beisitzer/Beisitzerinnen wird vom Bezirkstag auf Vorschlag des Bezirksvorstandes festgelegt. Jeder Ortsverein soll mit einem Beisitzer/einer Beisitzerin vertreten sein. Für die Beisitzer/Beisitzerinnen werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt. Sie vertreten oder ersetzen die

Beisitzer/Beisitzerinnen, wenn diese verhindert sind oder ausscheiden.

6.3 Zur Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Die Beisitzer/Beisitzerinnen werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

6.4 Der Bezirkssekretär/die Bezirkssekretärin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes und des Bezirksvorstandes teil, sofern er/sie nicht gewähltes Mitglied dieser Gremien ist.

6.5 Der Bezirksvorstand vertritt die IG Medien im Rahmen seiner Zuständigkeit nach innen und außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einhaltung der Satzung zu überwachen und darauf zu achten, daß die Beschlüsse der Organe der IG Medien von den Ortsvereinen und Gliederungen ausgeführt werden;

b) die Ortsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die gewerkschaftliche Betriebsarbeit im Bezirk zu koordinieren;

c) mit den anderen Gewerkschaften des DGB in allen Gewerkschafts-, Schulungs- und Bildungsfragen sowie kultur- und sozialpolitischen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

d) Schulungs- und Bildungsveranstaltungen durchzuführen;

e) den Bezirkstag vorzubereiten und einzuberufen sowie den Tätigkeits- und den Kassenbericht zu erstatten.

6.6 Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7 Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Bezirksvorstandes ist die Unterschrift von zwei unterschriftsberechtigten Mitgliedern des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes erforderlich.

20. Landesbezirkstag und Landesbezirksvorstand

1.1 Der Landesbezirkstag ist das höchste Organ der IG Medien auf Landesbezirksebene.

1.2 Zeitpunkt und Ort des Landesbezirkstages werden vom Landesbezirksvorstand festgelegt. Dieser beruft den Landesbezirkstag spätestens drei Monate vor dem Tagungstermin mit Angabe der Tagesordnung ein.

2.1 Der Landesbezirkstag setzt sich aus Delegierten zusammen, die in den Bezirken bzw. in den Ortsvereinen unter Berücksichtigung der Fachgruppen gewählt werden. Für die Delegierten werden Ersatzdelegierte gewählt. Diese nehmen als Delegierte am Landesbezirkstag teil, wenn gewählte ordentliche Delegierte ihr Mandat nicht ausüben können.

2.2 Die Gesamtzahl der Delegierten wird vom Landesbezirksvorstand festgelegt. Jeder Bezirk und jede Landesbezirksfachgruppe muß durch mindestens eine(n) gewählte(n) Delegierten/Delegierte vertreten sein. Im übrigen ist sinngemäß entsprechend Ziffer 21.2.2 zu verfahren.
Als Delegierter/Delegierte kann nur gewählt werden, wer mindestens sechs Monate in der IG Medien organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge gezahlt hat.

2.3 Über die gemäß Ziffer 20.2.1 gewählten Delegierten hinaus nehmen die Mitglieder des Landesbezirksvorstandes, die Bezirksvorsitzenden und der/die Vorsitzende der Revisionskommission mit allen Rechten und Pflichten von Delegierten, die Bezirkssekretäre mit beratender Stimme am Landesbezirkstag teil.

2.4 Der Landesbezirkstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

2.5 Das Mandat der gemäß Ziffer 20.2.1 gewählten Delegierten endet mit der Neuwahl der Delegierten vor einem Ordentlichen Landesbezirkstag.

2.6 Die Delegierten gemäß Ziffer 20.2.3. behalten ihr Mandat bis zum Ende des Landesbezirkstages.

3.1 Der Landesbezirkstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) den Rechenschaftsbericht des Landesbezirksvorstandes entgegenzunehmen und den Landesbezirksvorstand zu entlasten;

b) den Landesbezirksvorstand gemäß Ziffern 20.6.1, 20.6.3 und 20.6.4 zu wählen;

c) eine Revisionskommission zu wählen, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die buchhalterisch geschult sein sollen und nicht Mitglieder des Landesbezirksvorstandes sein dürfen;

d) die Beisitzer/Beisitzerinnen des Hauptvorstandes und des Hauptausschusses zu nominieren;

e) die Beisitzer/Beisitzerinnen zum Gewerkschaftsrat zu wählen;

f) die Mitglieder für die Tarifkommissionen gemäß Ziffer 29.5 zu bestätigen;

g) die Delegierten zum Gewerkschaftstag zu wählen oder zu bestätigen;

h) Anträge an den Gewerkschaftstag zu beraten und zu beschließen;

i) Anträge sowie alle den Landesbezirk angehenden Aufgaben zu beraten und Beschlüsse zu fassen.

3.2 Der Landesbezirkstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

3.3 Über den Verlauf und die Beschlüsse des Landesbezirkstages ist ein Protokoll zu führen.

4.1 Anträge an den Landesbezirkstag müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Landesbezirkstages schriftlich

beim Landesbezirksvorstand eingereicht werden. Die Delegierten erhalten spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landesbezirkstages den Geschäftsbericht und die Anträge mit den Empfehlungen der Antragskommission.

4.2 Initiativanträge von Delegierten sind während des Landesbezirkstages schriftlich abzugeben und von einem Fünftel der Delegierten zu unterzeichnen. Initiativanträge können nur zu Sachverhalten gestellt werden, die sich nach Ablauf der satzungsgemäßen Antragsfrist ergeben haben.

4.3 Antragsberechtigt sind die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Ortsvereine, die Bezirkstage, der Landesbezirksvorstand und die Landesbezirkskonferenzen der Fachgruppen und der Personengruppen.

4.4 Die Anträge werden von der Antragskommission mit einer Beschlußempfehlung versehen. Die Zusammensetzung der Antragskommission wird vom Landesbezirksvorstand beschlossen und vom Landesbezirkstag bestätigt.

5.1 Ein Außerordentlicher Landesbezirkstag ist auf Beschluß des Ordentlichen Landesbezirkstages, auf Beschluß des Landesbezirksvorstandes, auf Verlangen von zwei Dritteln der Bezirke oder auf Beschluß des Gewerkschaftsrates unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gewerkschaftsfragen vom Landesbezirksvorstand einzuberufen.

5.2 Zu einem Außerordentlichen Landesbezirkstag werden die Delegierten des vorangegangenen Ordentlichen Landesbezirkstages vom Landesbezirksvorstand einberufen.

5.3 Einem Außerordentlichen Landesbezirkstag stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu wie einem Ordentlichen Landesbezirkstag.

6.1 Der Landesbezirkstag wählt in geheimer Abstimmung den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand und die Beisitzer/Beisitzerinnen im Landesbezirksvorstand. Dieser besteht aus dem Geschäftsführenden Landesbezirksvor-

stand, den Vertretern/Vertreterinnen der Landesfachgruppen und der Landesbezirksausschüsse der Personengruppen, Beisitzern/Beisitzerinnen der Bezirke und gegebenenfalls weiteren Beisitzerinnen gemäß Ziffer 20.6.4.
Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand besteht aus dem/der Landesbezirksvorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern bzw. stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes sind hauptamtlich tätig. Der Landesbezirkstag kann beschließen, daß Mitglieder im Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand ehrenamtlich tätig sind. Soweit sich Landesbezirke zusammenschließen, kann der Landesbezirkstag abweichend davon auch beschließen, daß mehrere gleichberechtigte Landesbezirksvorsitzende gewählt werden und die Zahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes vorübergehend höher ist. Einzelheiten dazu werden in Abstimmung mit den betroffenen Bezirken vom Gewerkschaftsrat beschlossen.

6.2 Zur Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6.3 Die Beisitzer/Beisitzerinnen der Bezirke werden vom Landesbezirkstag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Vorschlagsrecht haben die Bezirkstage.
Für die Beisitzer/Beisitzerinnen werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt. Sie vertreten oder ersetzen die Beisitzer/Beisitzerinnen, wenn diese verhindert sind oder ausscheiden.

6.4 Im Landesbezirksvorstand müssen die Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft im Landesbezirk vertreten sein. Wird dieser Anteil bei den Wahlen nicht erreicht, werden auf Vorschlag des Landesfrauenausschusses weitere Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in den Landesbezirksvorstand zugewählt, bis der Anteil erreicht ist. Die Wahl erfolgt auf dem Landesbezirkstag.

Für diese Beisitzerinnen werden Stellvertreterinnen gewählt. Sie vertreten oder ersetzen die Beisitzerinnen, wenn diese verhindert sind oder ausscheiden.

6.5 Die Vertreter/Vertreterinnen der Landesfachgruppen und der Landesbezirksausschüsse der Personengruppen werden von den Fach- bzw. Personengruppen gewählt. Sie müssen Mitglieder des Landesfachgruppenvorstandes bzw. des Landesbezirksausschusses der Personengruppe sein. Sie werden als Mitglieder des Landesbezirksvorstandes vom Landesbezirkstag bestätigt.
Sie werden, wenn sie verhindert sind oder ausscheiden, durch ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten oder ersetzt.

6.6 Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand vertritt die IG Medien im Rahmen seiner Zuständigkeit nach innen und außen.

6.7 Der Landesbezirksvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) alle gewerkschaftlichen Aufgaben in Verbindung mit den Organen der IG Medien und denen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu erfüllen;

b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;

c) den an die Ortsvereine und Bezirke entfallenden Beitragsanteil zu beschließen;

d) den Landesbezirkstag vorzubereiten, einzuberufen und den Rechenschaftsbericht zu erstatten;

e) Schulungs- und Bildungsveranstaltungen durchzuführen;

f) überörtliche Vertreter für die Selbstverwaltung und die Gerichte zu nominieren;

g) im Interesse einer demokratischen Bildungs-, Kultur-, Kunst- und Medienpolitik tätig zu sein.

6.8 Der Landesbezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7 Landesbezirkssekretäre/Landesbezirkssekretärinnen, die schwerpunktmäßig für eine oder mehrere Fachgruppen tätig sind, werden im Einvernehmen zwischen dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand und den zuständigen Landesfachgruppenvorständen vom Landesbezirksvorstand bestimmt und vom Hauptvorstand angestellt.

8 Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Landesbezirksvorstandes ist die Unterschrift von zwei unterschriftsberechtigten Mitgliedern des Landesbezirksvorstandes erforderlich.

21. Gewerkschaftstag

1.1 Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der IG Medien und legt die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik fest. Er findet alle vier* Jahre statt.

1.2 Zeitpunkt und Ort des Gewerkschaftstages werden vom Hauptvorstand festgelegt. Sie sind spätestens sechs Monate, die Tagesordnung spätestens zwölf Wochen vor dem Tagungstermin in der Mitgliederzeitschrift bekanntzumachen.

2.1 Der Gewerkschaftstag setzt sich aus Delegierten zusammen, die in den Landesbezirken unter Berücksichtigung der Fachgruppen gewählt werden. Für die Delegierten werden Ersatzdelegierte gewählt. Diese nehmen als Delegierte am Gewerkschaftstag teil, wenn gewählte ordentliche Delegierte ihr Mandat nicht ausüben können.

2.2 Die Mandatsverteilung für den Gewerkschaftstag wird wie folgt geregelt: Die Gesamtzahl der Delegierten soll, unter Einschluß der Delegierten nach Ziffer 21.2.3, 300 betragen.

* Diese Frist von vier Jahren gilt ab dem 4. Gewerkschaftstag und für die vorausgehenden Konferenzen der Organisationsgliederungen.

Den dazu anzuwendenden Delegiertenschlüssel beschließt der Hauptvorstand mit der Ausschreibung des Gewerkschaftstages nach Ziffer 21.1.2.
Bei der Wahl der Delegierten in den Landesbezirken sollen die Fachgruppen entsprechend ihrer Mitgliederstärke berücksichtigt werden.
Fachgruppen, die auf Bundesebene weniger Mitglieder haben als ein Siebtel der Gesamtmitgliederzahl der IG Medien, stehen entsprechend dem vom Hauptvorstand beschlossenen Delegiertenschlüssel Delegierte zu. Wird diese Delegiertenzahl bei den Wahlen in den Landesbezirken nicht erreicht, wählt die jeweilige Fachgruppe die ihr noch zustehenden Delegierten auf der Bundesfachgruppenkonferenz nach. Bundesweit stehen jeder Fachgruppe mindestens drei Mandate zu, auf die die Mandate aus den Landesbezirken angerechnet werden. Darüber hinaus wählen die Fachgruppen, die nicht in mindestens zwei Landesbezirken mehr als 700 zahlende Mitglieder haben, auf der Bundesfachgruppenkonferenz drei Delegierte für den Gewerkschaftstag.
Als Delegierter/Delegierte kann nur gewählt werden, wer mindestens sechs Monate in der IG Medien organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge gezahlt hat.

2.3 Über die gemäß Ziffer 21.2.2 gewählten Delegierten hinaus nehmen die Mitglieder des Hauptvorstandes, die Landesbezirksvorsitzenden sowie die Vorsitzenden des Hauptausschusses und der Revisionskommission mit allen Rechten und Pflichten von Delegierten am Gewerkschaftstag teil.

2.4 Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

2.5 Das Mandat der gemäß Ziffer 21.2.1 und Ziffer 21.2.2 gewählten Delegierten endet mit der Neuwahl der Delegierten vor einem Ordentlichen Gewerkschaftstag.

2.6 Die Delegierten gemäß Ziffer 21.2.3. behalten ihr Mandat bis zum Ende des Gewerkschaftstages.

3.1 Der Gewerkschaftstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) den Rechenschaftsbericht des Hauptvorstandes entgegenzunehmen und den Hauptvorstand zu entlasten;

b) den Hauptvorstand gemäß Ziffern 22.1.2, 22.1.4 und 22.1.5 zu wählen.

c) die Revisionskommission gemäß Ziffer 33.7 zu wählen;

d) die Personengruppenvertreter/Personengruppenvertreterinnen für den Gewerkschaftsrat gemäß Ziffer 23.1.2 zu wählen;

e) den Hauptausschuß gemäß Ziffer 24.1 zu wählen;

f) allgemeine und tarifpolitische Anträge zu beraten und über sie zu beschließen;

g) weitere Angelegenheiten zu beraten und Beschlüsse zu fassen;

h) satzungsändernde Anträge zu beraten und über sie zu beschließen.

3.2 Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

3.3 Über die Beratungen und die Beschlüsse ist ein ausführliches Protokoll zu führen.

4.1 Anträge an den Gewerkschaftstag müssen spätestens drei Monate vor Beginn des Gewerkschaftstages schriftlich beim Geschäftsführenden Hauptvorstand eingereicht und spätestens sechs Wochen vor dem Gewerkschaftstag in der Mitgliederzeitschrift bekanntgemacht werden. Die Delegierten erhalten spätestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag den Geschäftsbericht und die Anträge mit den Empfehlungen der Antragskommission.

4.2 Initiativanträge von Delegierten sind während des Gewerkschaftstages schriftlich abzugeben. Sie müssen von 50 Delegierten unterzeichnet sein. Initiativanträge können nur

zu Sachverhalten gestellt werden, die sich nach Ablauf der satzungsgemäßen Antragsfrist ergeben haben.

4.3 Antragsberechtigt sind die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Ortsvereine, die Bezirkstage, die Landesbezirkstage, die Landesbezirksvorstände, der Hauptvorstand, die Bundeskonferenzen der Fach- und Personengruppen und die Bundesfachgruppenvorstände.
Alle Anträge sind vom Hauptvorstand einzureichen, Anträge der Ortsvereine und Bezirke jedoch über den Landesbezirksvorstand.

4.4 Die Anträge werden von der Antragskommission mit einer Beschlußempfehlung versehen. In die Antragskommission entsendet jeder Landesbezirk und jede Bundesfachgruppe je ein Mitglied, das vom Landesbezirksvorstand bzw. vom Bundesfachgruppenvorstand gewählt wird. Der Hauptvorstand entsendet ein Mitglied. Die Antragskommission wird vom Gewerkschaftstag bestätigt.

5.1 Ein Außerordentlicher Gewerkschaftstag ist auf Beschluß des Ordentlichen Gewerkschaftstages, auf Verlangen von mindestens fünf Landesbezirksvorständen oder auf Beschluß von zwei Dritteln der Mitglieder des Gewerkschaftsrates durch den Hauptvorstand einzuberufen. Für einen Außerordentlichen Gewerkschaftstag kann der Hauptvorstand die Fristen gemäß Ziffer 21.1.2 und Ziffer 21.4.1 verkürzen.

5.2 In besonders dringenden Fällen kann der Hauptvorstand in Übereinstimmung mit dem Gewerkschaftsrat einen Außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen.

5.3 Zu einem Außerordentlichen Gewerkschaftstag werden die Delegierten des vorangegangenen Ordentlichen Gewerkschaftstages vom Hauptvorstand einberufen.

5.4 Einem Außerordentlichen Gewerkschaftstag stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu wie einem Ordentlichen Gewerkschaftstag.

6.1 Der Gewerkschaftstag ist die oberste Instanz in allen Gewerkschaftsangelegenheiten und entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6.2 Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Gewerkschaftstag kann Anträge zu Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit an den Gewerkschaftsrat zur Beschlußfassung überweisen.
Für Zweckänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen des Gewerkschaftstages erforderlich.

22. Hauptvorstand

1.1 Der Hauptvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Hauptvorstand, dem Jugendsekretär/der Jugendsekretärin, der Frauensekretärin, den Vertretern/Vertreterinnen der Bundesfachgruppen gemäß Ziffer 28.4.1 (dem/der Vorsitzenden des Hauptangestelltenausschusses)*, dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission Freie, Beisitzern/Beisitzerinnen der Landesbezirke und gegebenenfalls weiteren Beisitzerinnen gemäß Ziffer 22.1.5.
Der/die Vorsitzende, und bis zu vier weitere Mitglieder bilden den Geschäftsführenden Hauptvorstand. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes sowie der Jugendsekretär/die Jugendsekretärin und die Frauensekretärin sind hauptamtlich tätig.

1.2 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes, der Jugendsekretär/die Jugendsekretärin und die Frauensekretärin werden vom Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

* Gilt nur bis zur Bildung der Fachgruppe Verlage und Agenturen und der Auflösung der Personengruppe Angestellte – siehe Übergangsbestimmungen zu Ziffer 32.

1.3 Die Vertreter/Vertreterinnen der Bundesfachgruppen gemäß Ziffer 28.4.1 sowie der/die Vorsitzende des Hauptangestelltenausschusses werden auf den Bundesfachgruppenkonferenzen bzw. auf der Bundesangestelltenkonferenz gewählt. Als Mitglieder des Hauptvorstandes werden sie vom Gewerkschaftstag, bei Wahl zwischen den Gewerkschaftstagen vom Gewerkschaftsrat bestätigt, bevor sie Stimmrecht erhalten.
Der/die Vorsitzende der Bundeskommission Freie wird vom Gewerkschaftstag auf Vorschlag der Bundeskommission Freie gewählt.
Die Vertreter/Vertreterinnen der Bundesfachgruppen, der/die Vorsitzende des Hauptangestelltenausschusses und der/ die Vorsitzende der Bundeskommission Freie werden, wenn sie verhindert sind oder ausscheiden, durch ihre jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten oder ersetzt.

1.4 Die Beisitzer/Beisitzerinnen der Landesbezirke werden vom Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Landesbezirkstage schlagen je angefangene 20000 zahlende Mitglieder einen Beisitzer/eine Beisitzerin vor. Für die Beisitzer/Beisitzerinnen sind Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu wählen, die die Beisitzer/Beisitzerinnen vertreten oder ersetzen, wenn diese verhindert sind oder ausscheiden.

1.5 Im Hauptvorstand müssen die Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtmitgliedschaft vertreten sein. Wird dieser Anteil bei den Wahlen nicht erreicht, werden auf Vorschlag des Hauptfrauenausschusses weitere Beisitzerinnen mit einfacher Stimmenmehrheit in den Hauptvorstand zugewählt, bis der Anteil erreicht ist. Diese Wahl erfolgt auf dem Gewerkschaftstag. Für diese Beisitzerinnen werden Stellvertreterinnen gewählt. Sie vertreten oder ersetzen die Beisitzerinnen, wenn diese verhindert sind oder ausscheiden.

2.1 Der Hauptvorstand erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung dem Gewerkschaftstag oder dem Gewerkschaftsrat vorbehalten sind.

2.2 Der Geschäftsführende Hauptvorstand vertritt die IG Medien nach innen und außen.

2.3 Die vom Hauptvorstand im Rahmen seiner Aufgaben satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse sind für die gesamte Organisation bindend.

3.1 Der Hauptvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einhaltung der Satzung zu überwachen und alle satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse den betroffenen Mitgliedern bekanntzugeben und auszuführen;

b) die Grundsätze und Ziele der IG Medien in Verbindung mit ihren Organen und dem Deutschen Gewerkschaftsbund sowie seinen Mitgliedsgewerkschaften zu verwirklichen;

c) Richtlinien für die IG Medien zu erstellen und zu beschließen;

d) den Geschäftsordnungen der Fachgruppen gemäß Ziffer 26.6 zuzustimmen;

e) die Mitglieder der IG Medien für den DGB-Bundesausschuß zu wählen;

f) den Gewerkschaftstag vorzubereiten, einzuberufen und den Rechenschaftsbericht zu erstatten.

3.2 Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4 Soweit Geschäftsordnungen der Fachgruppen kein anderes Verfahren vorsehen, werden Sekretäre/Sekretärinnen beim Hauptvorstand, die schwerpunktmäßig für eine oder mehrere Fachgruppen tätig sind, im Einvernehmen zwischen dem Hauptvorstand und den zuständigen Bundesfachgruppenvorständen ausgewählt und vom Hauptvorstand angestellt.

5 Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Hauptvorstandes ist die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Geschäftsführenden Hauptvorstandsmitglieds erforderlich.

23. Gewerkschaftsrat

1.1 Der Gewerkschaftsrat ist das höchste Organ der IG Medien zwischen den Gewerkschaftstagen. Er besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, den Landesbezirksvorsitzenden, Beisitzern/Beisitzerinnen der Landesbezirke sowie je einem Vertreter/einer Vertreterin der Fachgruppen und Personengruppen.

1.2 Die Beisitzer/Beisitzerinnen werden auf den Landesbezirkstagen gewählt, die Landesbezirke stellen je angefangene 20 000 zahlende Mitglieder einen Beisitzer/eine Beisitzerin.
Die Vertreter/Vertreterinnen der Fachgruppen werden auf den Bundesfachgruppenkonferenzen gewählt.
Die Vertreter/Vertreterinnen der Personengruppen werden von den Hauptausschüssen der Personengruppen dem Gewerkschaftstag vorgeschlagen und von diesem gewählt.

1.3 Für die Beisitzer/Beisitzerinnen und die Vertreter/Vertreterinnen der Fachgruppen und Personengruppen sind Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu wählen. Sie vertreten oder ersetzen die Beisitzer/Beisitzerinnen und Vertreter/Vertreterinnen, wenn diese verhindert sind oder ausscheiden.
Mitglieder des Hauptvorstandes werden, wenn sie verhindert sind oder ausscheiden, durch ihren Vertreter/ihre Vertreterin im Hauptvorstand, Landesbezirksvorsitzende durch eine(n) stellvertretende(n) Landesbezirksvorsitzenden/Landesbezirksvorsitzende vertreten oder ersetzt.

2.1 Der Gewerkschaftsrat ist bei wichtigen gewerkschaftlichen Angelegenheiten, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

2.2 Der Hauptvorstand muß auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gewerkschaftsrates diesen zu einer Sitzung einberufen.

3.1 Der Gewerkschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Schwerpunkte der Gewerkschafts- und Tarifpolitik zwischen den Gewerkschaftstagen zu beschließen;

b) beim Nichtzustandekommen von neuen Tarifverträgen die notwendigen Maßnahmen zur Weiterführung der Tarifbewegungen zu beschließen;

c) Arbeitskampfmaßnahmen zu beschließen;

d) beim Ausscheiden von hauptamtlich tätigen Mitgliedern des Hauptvorstandes und von Mitgliedern des Hauptausschusses Nachfolger/Nachfolgerinnen zu wählen oder eine Übergangslösung herbeizuführen;

e) den Gewerkschaftstagen die Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Geschäftsführenden Hauptvorstandes einschließlich der Grundzüge der Geschäftsverteilung zu empfehlen;

f) die Delegierten zum DGB-Bundeskongreß und zu den Kongressen der internationalen Organisationen, in denen die IG Medien vertreten ist, zu wählen;

g) bei Veränderungen der Landesbezirksgrenzen, bei Fusion oder Teilung von Landesbezirken im Einvernehmen mit den beteiligten Landesbezirken zu entscheiden; können diese sich nicht einigen, entscheidet der Gewerkschaftstag;

h) in außerordentlichen Fällen mit Zweidrittelmehrheit Sonderbeiträge zu beschließen.

3.2 Der Gewerkschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

4 Soweit der Gewerkschaftstag Anträge zu Satzungsänderungen zur Beschlußfassung an den Gewerkschaftsrat überweist, müssen diese vom Gewerkschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

24. Hauptausschuß

1 Der Hauptausschuß besteht aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Landesbezirke. Sie werden vom Landesbezirkstag vorgeschlagen und vom Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gewerkschaftsrates, eines Landesbezirksvorstandes, eines Landes- oder Bundesvorstandes einer Fachgruppe oder eines Landesbezirks- oder Hauptausschusses einer Personengruppe und nicht hauptamtlich tätig sein.

2.1 Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende, dessen/derer Stellvertreter/Stellvertreterin und einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Der Wohnort des/der Vorsitzenden ist zugleich der Sitz des Hauptausschusses.

2.2 Der Hauptausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung

2.3 Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, entscheidet der Gewerkschaftsrat gemäß Ziffer 23.3.1 d).

3 Der Hauptausschuß prüft Beschwerden von Mitgliedern oder Organen, die die Beschlüsse des Hauptvorstandes, der Landesbezirksvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände und der Hauptausschüsse der Personengruppen betreffen und entscheidet darüber. Er hat ebenfalls Beschwerden gegen Ausschlußbeschlüsse, die vom Hauptvorstand in erster Instanz entschieden worden sind, zu prüfen und darüber zu entscheiden.

4 Der Hauptausschuß und der Gewerkschaftsrat haben gemeinsam das Recht, mit einer Zweidrittelmehrheit jedes

Mitglied des Hauptvorstandes sowie jedes Mitglied des Hauptausschusses seines Amtes zu entheben, wenn sie die Überzeugung gewinnen, daß dessen Tätigkeit oder Verhalten den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft. Der/die Betroffene ist anzuhören, hat aber kein Stimmrecht.

5 Über die Tätigkeit des Hauptausschusses erstattet sein Vorsitzender/seine Vorsitzende dem Gewerkschaftstag Bericht.

25. Gewerkschaftliche Betriebsarbeit

1 Gewerkschaftliche Betriebsarbeit dient zur Wahrung der Interessen und zur Betreuung der Mitglieder auf betrieblicher Ebene.

2 Es werden gewerkschaftliche Vertrauensleute gewählt, die aus allen Bereichen des Betriebes kommen. Sie wirken bei der Willensbildung der IG Medien mit; bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen sie den Schutz der Organisation.

3 Inhalte und Struktur der gewerkschaftlichen Betriebsarbeit werden durch die Richtlinien des Hauptvorstandes und gegebenenfalls in den Geschäftsordnungen der Fachgruppen geregelt.

26. Fachgruppen

1 Die Fachgruppen wirken bei der Vertretung der beruflichen, tariflichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder der IG Medien mit. Die Fachgruppenvorstände können öffentliche Stellungnahmen abgeben. Sie sind dabei an die Satzung und Beschlüsse der IG Medien gebunden. Maßnahmen und Aktivitäten, die über den fachgruppenspezifischen Bereich hinausgehen, insbesondere Fragen von all-

gemeiner gesellschaftspolitischer oder gewerkschaftspolitischer Bedeutung, werden mit den satzungsgemäß zuständigen Organen der IG Medien abgestimmt.
Innerhalb der Fachgruppen können Berufsgruppen gebildet werden. In den Fachgruppen, die nicht überwiegend aus freien Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und anderen freiberuflich Tätigen bestehen, können Arbeitsgruppen der freien Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und anderen freiberuflich Tätigen gebildet werden.

2 Die Fachgruppen arbeiten in den sie betreffenden Angelegenheiten zusammen. Die zuständigen Organe der IG Medien unterstützen die Fachgruppen bei der Zusammenarbeit.

3 Fachgruppenübergreifende Arbeitskreise und Kommissionen können von den Fachgruppenvorständen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Organen der IG Medien eingerichtet werden.
Zur Zusammenarbeit von freien Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und anderen freiberuflich Tätigen mehrerer Fachgruppen wird auf Bundesebene durch den Hauptvorstand in Abstimmung mit den jeweiligen Bundesfachgruppenvorständen eine Bundeskommission Freie gebildet. Der/die Vorsitzende der Bundeskommission Freie und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin werden auf Vorschlag der Bundeskommissionsmitglieder vom Gewerkschaftstag gewählt. Der/die Vorsitzende ist gemäß Ziffer 22.1.1 Mitglied des Hauptvorstandes. Bei der Besetzung von Fachgruppenvorständen sind Vertreter/Vertreterinnen der freien Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und anderer freiberuflich Tätiger zu berücksichtigen.

4 Die Fachgruppen beraten in den sie betreffenden Fragen die Organe und Gliederungen der IG Medien auf ihren jeweiligen Ebenen.

5 Die Fachgruppen wählen oder benennen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der IG Medien Mitglieder in oder für Gremien oder Ausschüsse, in denen die Interessen der Fachgruppen der IG Medien vertreten werden.

6 Die Bundesfachgruppen beschließen die für die Fachgruppen geltenden Geschäftsordnungen, diese bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes.
Dies gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnungen.

7 Mitglieder der IG Medien, die ihre berufliche Tätigkeit in den Organisationsbereichen mehrerer Fachgruppen ausüben, können in diesen Fachgruppen mitarbeiten. Sie können jedoch nur in einer Fachgruppe in Funktionen gewählt werden.

8 Anschlußmitglieder (Ziffer 5.11) können an der Fachgruppenarbeit teilnehmen, jedoch nicht in Funktionen gewählt werden.

9 Wenn in einem Ortsverein oder Bezirk genügend Mitglieder vorhanden sind, können diese im Einvernehmen mit dem Ortsvereins- oder Bezirksvorstand eine Orts- oder Bezirksfachgruppe bilden, deren Vorstand auf einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung für die Dauer einer Wahlperiode gewählt wird. Die Wahlperiode endet spätestens mit der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Ortsvereins beziehungsweise mit dem Bezirkstag des jeweiligen Bezirks.
Der Orts- beziehungsweise Bezirksfachgruppenvorstand kann innerhalb der laufenden Wahlperiode eine Rotation der Funktionen innerhalb des Orts- beziehungsweise Bezirksfachgruppenvorstandes beschließen.
Die Orts- beziehungsweise Bezirksfachgruppe wählt einen Vertreter/eine Vertreterin in den Ortsvereins- beziehungsweise Bezirksvorstand. Dieser Vertreter/diese Vertreterin ist Mitglied des Ortsfachgruppenvorstandes beziehungsweise Bezirksfachgruppenvorstandes.

27. Landesfachgruppenkonferenz und Landesfachgruppenvorstand

1.1 Die Landesfachgruppenkonferenz ist das höchste Organ der Fachgruppe auf Landesbezirksebene. Sie findet mindestens alle vier Jahre vor dem Landesbezirkstag statt.

1.2 Zeitpunkt und Ort von Landesfachgruppenkonferenzen werden vom Landesfachgruppenverband im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand der IG Medien festgelegt. Sie sind spätestens drei Monate vor Beginn der Landesfachgruppenkonferenz mit der Tagesordnung bekanntzumachen.

2.1 Die Landesfachgruppenkonferenz setzt sich aus in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten zusammen. Für die Delegierten werden Ersatzdelegierte gewählt. Diese nehmen als Delegierte an der Landesfachgruppenkonferenz teil, wenn gewählte ordentliche Delegierte ihr Mandat nicht ausüben können.

2.2 Der Delegiertenschlüssel und die Gesamtzahl der Delegierten werden vom Landesbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesfachgruppenvorstand festgelegt.
Als Delegierte(r) kann nur gewählt werden, wer mindestens sechs Monate in der IG Medien organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge gezahlt hat.

2.3 Die Geschäftsordnungen können festlegen, daß über die gemäß Ziffer 27.2.1 gewählten Delegierten hinaus die Mitglieder des Landesfachgruppenvorstandes mit allen Rechten und Pflichten von Delegierten an der Landesfachgruppenkonferenz teilnehmen.
Mitglieder des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes der IG Medien nehmen mit beratender Stimme an der Landesfachgruppenkonferenz teil.

2.4 Die Landesfachgruppenkonferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

2.5 Das Mandat der gemäß Ziffer 27.2.1 gewählten Delegierten endet mit der Neuwahl der Delegierten vor einer ordentlichen Landesfachgruppenkonferenz.

2.6 Die Delegieren gemäß Ziffer 27.2.3 behalten ihr Mandat bis zum Ende der Landesfachgruppenkonferenz.

2.7 Die Landesfachgruppenkonferenz kann in Abstimmung mit dem Landesbezirksvorstand der IG Medien als Mitgliederversammlung durchgeführt werden, sofern die Geschäftsordnung der Fachgruppe dies vorsieht.

3.1 Die Landesfachgruppenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) den Rechenschaftsbericht des Landesfachgruppenvorstandes entgegenzunehmen und den Landesfachgruppenvorstand zu entlasten;

b) den Landesfachgruppenvorstand zu wählen;

c) die Delegierten für die Bundesfachgruppenkonferenz zu wählen, sofern die Geschäftsordnungen der Fachgruppen nichts anderes vorsehen;

d) einen Vertreter/eine Vertreterin in den Bundesfachgruppenvorstand zu wählen, sofern die Geschäftsordnungen der Fachgruppen nichts anderes vorsehen;

e) die Delegierten der Fachgruppen für den Landesbezirkstag gemäß Ziffer 20.2.2 zu wählen;

f) Anträge an den Landesbezirkstag und den Landesbezirksvorstand der IG Medien sowie an die Bundesfachgruppenkonferenz zu beraten und zu beschließen;

g) tarifliche und berufspolitische Fragen sowie weitere Angelegenheiten, die die Arbeit der Fachgruppe betreffen zu beraten und Beschlüsse zu fassen;

h) Anträge zu beraten und über sie zu beschließen.

3.2 Die Landesfachgruppenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.1 Der Landesfachgruppenvorstand besteht aus den/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Zahl der Beisitzer/Beisitzerinnen darf die Zahl der Bezirke nicht übersteigen.
Je ein Mitglied des Landesfachgruppenvorstandes ist als Vertreter/Vertreterin der Fachgruppe im Landesbezirksvorstand und ein Mitglied als dessen/deren Stellvertreter/ Stellvertreterin zu wählen.
Die Landesfachgruppenkonferenz kann beschließen, daß die Aufgaben des/der Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden von drei Mitgliedern des Landesfachgruppenvorstandes gemeinsam wahrgenommen werden oder der Vorsitz innerhalb der laufenden Wahlperiode unter ihnen wechselt; im letzteren Fall kann die Landesfachgruppenkonferenz weiter beschließen, daß der/die jeweilige Vorsitzende der/die Vertreter/Vertreterin der Fachgruppe im Landesbezirksvorstand ist. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes der IG Medien nimmt an den Sitzungen des Landesfachgruppenvorstandes mit beratender Stimme teil.

4.2 In den Geschäftsordnungen der Fachgruppen kann die Bildung von Geschäftsführenden Landesfachgruppenvorständen vorgesehen werden.

5.1 Der Landesfachgruppenvorstand bestimmt auf der Grundlage der Beschlüsse der IG Medien, der Bundesfachgruppe und der Landesfachgruppenkonferenz die gewerkschaftliche und berufspolitische Arbeit der Fachgruppe auf Landesebene. Er tagt mindestens zweimal jährlich.

5.2 Der Landesfachgruppenvorstand beschließt über die Bildung und Auflösung von Kommissionen auf Landesbezirksebene im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand der IG Medien.

5.3 Der Landesfachgruppenvorstand in den Fällen der Ziffer 27.4.2 der Geschäftsführende Landesfachgruppenvorstand, vertritt die Fachgruppe nach Maßgabe der Ziffer 26.1 nach innen und außen.

5.4 Der Landesfachgruppenvorstand hat das Recht, Anträge an den Landesbezirksvorstand, die Landesfachgruppenkonferenz, den Bundesfachgruppenvorstand und die Bundesfachgruppenkonferenz zu stellen.

28. Bundesfachgruppenkonferenz und Bundesfachgruppenvorstand

1.1 Die Bundesfachgruppenkonferenz ist das höchste Organ der Fachgruppe. Sie legt die Richtlinien der gewerkschaftlichen Fachgruppenarbeit fest. Sie findet mindestens alle vier Jahre vor dem Gewerkschaftstag der IG Medien statt.

1.2 Zeitpunkt und Ort von Bundesfachgruppenkonferenzen werden vom Bundesfachgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand der IG Medien festgelegt. Sie sind spätestens vier Monate, die Tagesordnung spätestens acht Wochen vor Beginn der Bundesfachgruppenkonferenz in der Mitgliederzeitschrift bekanntzumachen.

2.1 Die Bundesfachgruppenkonferenz setzt sich aus in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten der Landesfachgruppen zusammen. Für die Delegierten werden Ersatzdelegierte gewählt. Diese nehmen als Delegierte an der Bundesfachgruppenkonferenz teil wenn gewählte ordentliche Delegierte ihr Mandat nicht ausüben können.
Die Geschäftsordnungen der Fachgruppen können abweichende Vorschriften zur Wahl von Delegierten sowie zur Teilnahme von Angehörigen der Fachgruppen an der Bundesfachgruppenkonferenz enthalten.

2.2 Der Delegiertenschlüssel und die Gesamtzahl der Delegierten werden vom Hauptvorstand gemäß der Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Bundesfachgruppenvorstand festgelegt. Als Delegierter/Delegierte kann nur gewählt werden, wer mindestens sechs Monate in der IG Medien organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge gezahlt hat.

2.3 Die Geschäftsordnungen der Fachgruppen können festlegen, daß über die gemäß Ziffer 28.2.1 gewählten Delegierten hinaus die Mitglieder des Bundesfachgruppenvorstandes und die Vorsitzenden der Landesfachgruppen mit allen Rechten und Pflichten von Delegierten an der Bundesfachgruppenkonferenz teilnehmen.
Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes der IG Medien nehmen mit beratender Stimme an der Bundesfachgruppenkonferenz teil.

2.4 Die Bundesfachgruppenkonferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

2.5 Das Mandat der gemäß Ziffer 28.2.1 gewählten Delegierten endet mit der Neuwahl des Delegierten vor einer Ordentlichen Bundesfachgruppenkonferenz.

2.6 Die Delegierten gemäß Ziffer 28.2.3 behalten ihr Mandat bis zum Ende der Bundesfachgruppenkonferenz.

3.1 Die Bundesfachgruppenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) den Rechenschaftsbericht des Bundesfachgruppenvorstandes entgegenzunehmen und den Bundesfachgruppenvorstand zu entlasten;

b) den Bundesfachgruppenvorstand zu wählen, sofern die Geschäftsordnungen der Fachgruppen nichts anderes vorsehen;

c) den/die Vertreter/Vertreterin für den Hauptvorstand und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin zu wählen;

d) die Delegierten der Fachgruppen für den Gewerkschaftstag gemäß Ziffer 21.2.2 zu wählen;

e) Anträge an den Gewerkschaftstag und den Hauptvorstand der IG Medien zu beraten und zu beschließen;

f) den Beisitzer/die Beisitzerin der Fachgruppe und seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/Stellvertreterin für den Gewerkschaftsrat gemäß Ziffer 23.1.2 zu wählen;

g) tarifliche und berufspolitische Fragen sowie weitere Angelegenheiten, die die Arbeit der Fachgruppe betreffen, zu beraten und Beschlüsse zu fassen;

h) Anträge zu beraten und über sie zu beschließen;

3.2 Die Bundesfachgruppenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.1 Der Bundesfachgruppenvorstand besteht aus dem/der Bundesfachgruppenvorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzern/Beisitzerinnen. Je ein Mitglied des Bundesfachgruppenvorstandes ist als Vertreter/Vertreterin der Bundesfachgruppe in den Hauptvorstand bzw. als dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin zu wählen.
Die Bundesfachgruppenkonferenz kann beschließen, daß die Aufgaben des/der Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden von drei Mitgliedern des Bundesfachgruppenvorstandes gemeinsam wahrgenommen werden oder der Vorsitz innerhalb der laufenden Wahlperiode unter ihnen wechselt; im letzteren Fall kann die Bundesfachgruppenkonferenz weiter beschließen daß der/die jeweilige Vorsitzende, der/die Vertreter/Vertreterin der Bundesfachgruppe im Hauptvorstand ist.
Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes der IG Medien können an den Sitzungen des Bundesfachgruppenvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

4.2 In den Geschäftsordnungen der Fachgruppen kann die Bildung eines Geschäftsführenden Bundesfachgruppenvorstandes vorgesehen werden.

5.1 Der Bundesfachgruppenvorstand bestimmt auf der Grundlage der Beschlüsse der IG Medien und der Bundesfachgruppenkonferenz die gewerkschaftliche und berufspolitische Arbeit der Fachgruppe. Er tagt mindestens zweimal jährlich.

5.2 Der Bundesfachgruppenvorstand beschließt über die Bildung und Auflösung von Kommissionen auf Bundesebene im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Hauptvorstand der IG Medien.

5.3 Der Bundesfachgruppenvorstand, in den Fällen der Ziffer 28.4.2 der Geschäftsführende Bundesfachgruppenvorstand, vertritt die Fachgruppe nach Maßgabe der Ziffer 26.1 nach innen und außen.

5.4 Der Bundesfachgruppenvorstand hat das Recht, Anträge an die Bundesfachgruppenkonferenz, den Hauptvorstand und den Gewerkschaftstag zu stellen.

29. Tarifpolitik

1 Die Tarifhoheit liegt beim Hauptvorstand.
Für den Abschluß regionaler und betrieblicher Tarifverträge kann das Kündigungs-, Verhandlungs- und Abschlußrecht vom Hauptvorstand auf den jeweiligen Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand übertragen werden. Zu diesen Verhandlungen sollen Vertreter/Vertreterinnen des Hauptvorstandes hinzugezogen werden.

2 Zur Beratung und Beschlußfassung tarifpolitischer Maßnahmen werden Tarifkommissionen gebildet.
Die Tarifkommissionen haben, unter Beachtung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, alle tarifpolitischen Maßnahmen zu beraten, die Forderungen aufzustellen, Tarifverträge zu kündigen sowie die Verhandlungen über neue Tarifverträge zu führen und Tarifverträge abzuschließen.
Die Tarifkommissionen für die zentralen Tarifbereiche werden vom Hauptvorstand, die regionalen und betrieblichen Tarifkommissionen werden von den Landesbezirksvorständen berufen.
Der Hauptvorstand erläßt Richtlinien über die Zusammensetzung, Wahl und Arbeitsweise der Tarifkommissionen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnungen der Fachgruppen.

3 In Tarifbereichen, in denen die Belange freier Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und anderer freiberuflich Tätiger berührt sind, sind Vertreter/Vertreterinnen aus diesem Bereich zu berücksichtigen.

4 Für die Tarifbereiche Rundfunk/Film/Audiovisuelle Medien, Journalismus, Literatur, Musik und Darstellende Kunst werden eigene Tarifkommissionen gebildet, deren Zusammensetzung, Wahl und Arbeitsweise in den Geschäftsordnungen der Fachgruppen und Richtlinien des Hauptvorstandes geregelt werden.

5 Die Mitglieder der zentralen Tarifkommissionen Druckindustrie, der Papier- und Kunststoffverarbeitung sowie der zentralen und regionalen Tarifkommissionen für kaufmännische und technische Angestellte der Druckindustrie/Papier- und Kunststoffverarbeitung/Zeitungsverlage/Zeitschriften und Buchverlage werden auf den Landesfachgruppenkonferenzen gewählt und von den Landesbezirkstagen bestätigt.
Die Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Tarifkommissionen werden in den Geschäftsordnungen der Fachgruppen oder den Richtlinien des Hauptvorstandes geregelt. Ohne Wahl gehören den Tarifkommissionen der Druckindustrie und der Papier- und Kunststoffverarbeitung sowie der zentralen Tarifkommission für die Angestellten

- drei Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes,
- der Jugendsekretär/die Jugendsekretärin.
- der/die ehrenamtliche Vertreter/Vertreterin der Personengruppe Jugend.
- die Frauensekretärin

sowie

- die Landesbezirksvorsitzenden an.

6 In den Tarifkommissionen der Druckindustrie und der Papier- und Kunststoffverarbeitung müssen die Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtmitgliedschaft vertreten sein. Wird dieser Anteil bei den Wahlen nicht erreicht, werden auf Vorschlag des Hauptfrauenausschusses weitere Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in die Tarifkommission zugewählt. Die dafür entstehenden Kosten werden den Landesbezirken angelastet, die den Frauenanteil nicht erfüllen. Die Wahl erfolgt durch den Gewerkschaftsrat.

30. Jugend

1.1 Zur Wahrnehmung der Interessen der Jugend und zur Einbringung dieser Interessen in die Arbeit der IG Medien soll im Ortsverein Personengruppenarbeit von jungen Mitgliedern gemacht werden. Zur Personengruppe Jugend gehören im allgemeinen alle Mitglieder der IG Medien bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.
Die Formen der Personengruppenarbeit werden von den jungen Mitgliedern in Absprache mit dem Ortsvereinsvorstand bestimmt. Beispiele möglicher Formen sind: Jugendgruppen, Kulturjugendgruppen „Runde Tische der Jugend", JAV-Arbeitskreise und Vollversammlungen der jungen Mitglieder.
Junge Mitglieder in Ortsvereinen, in denen keine Jugendarbeit stattfindet, können sich an der Jugendarbeit des deutschen Gewerkschaftsbundes oder eines benachbarten Ortsvereins der IG Medien beteiligen.

1.2 Die Personengruppe gestaltet auf allen Ebenen die Jugendarbeit des DGB mit.

1.3 Im Ortsverein findet vor der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Ortsvereins eine Mitgliederversammlung der Personengruppe zur Wahl eines Ortsjugendvorstandes statt. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden und

Stellvertretern/Stellvertreterinnen, deren Zahl von der Mitgliederversammlung in Absprache mit dem Ortsvereinsvorstand festgelegt wird.
Der/die Ortsjugendvorsitzende ist Mitglied des Ortsvereinsvorstandes; bei Verhinderung nimmt einer/eine der Stellvertreter/Stellvertreterinnen deren/dessen Funktion wahr.

1.4 Die Mitgliederversammlung der Personengruppe und der Ortsjugendvorstand haben das Recht Anträge an den Ortsvereinsvorstand, die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Ortsvereins, den Bezirksjugendvorstand, den Bezirksjugendtag, den Landesjugendvorstand und den Landesjugendtag zu stellen.

2.1 Im Bezirk wird ein Bezirksjugendvorstand gebildet, der sich aus den Ortsjugendvorsitzenden, der/dem Bezirksjugendvorsitzenden, deren/dessen Stellvertretern/Stellvertreterinnen und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern zusammensetzt. Die Zahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen und der weiteren Mitglieder wird vom Bezirksjugendvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand festgelegt.
Wenn im Bezirk nur ein Ortsjugendvorstand besteht, kann dieser die Rechte des Bezirksjugendvorstandes wahrnehmen.

2.2 Zu den Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes lädt der/die Bezirksjugendvorsitzende im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand ein.

2.3 Der Bezirksjugendtag wird vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendvorstand einberufen. Er findet mindestens alle vier Jahre vor dem Bezirktag und dem Landesjugendtag statt.

2.4 Der Delegiertenschlüssel wird vom Bezirksjugendvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand festgelegt.

Weibliche und männliche Delegierte sollen entsprechend ihrem Anteil an der jungen Mitgliedschaft im Bezirk vertreten sein.
Der Bezirksjugendtag kann als Versammlung der jungen Mitglieder durchgeführt werden.

2.5 Der Bezirksjugendtag wählt die Bezirksjugendvorsitzende/den Bezirksjugendvorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie gegebenenfalls weiter Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes gemäß Ziffer 30.2.1.

2.6 Der Bezirksjugendtag hat das Recht, Anträge an den Landesjugendvorstand, den Landesjugendtag, den Bezirksvorstand und den Bezirkstag zu stellen.

2.7 Der/die Bezirksvorsitzende ist Mitglied des Bezirksvorstandes; bei Verhinderung nimmt einer/eine der Stellvertreter/Stellvertreterinnen deren/dessen Funktion wahr.
Scheidet der/die Bezirksjugendvorsitzende oder einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen aus, so kann der Bezirksjugendvorstand für die Zeit bis zum nächsten Ordentlichen Bezirksjugendtag Nachfolgerinnen/Nachfolger wählen.

2.8 Der Bezirksjugendvorstand hat das Recht, Anträge an den Bezirksjugendtag, den Landesjugendvorstand, den Landesjugendtag, den Bundesjugendvorstand, den Bezirksvorstand und Bezirkstag zu stellen.

3.1 Im Landesbezirk wird ein Landesjugendvorstand gebildet der sich aus den Bezirksjugendvorsitzenden, dem/der Landesjugendvorsitzenden. deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterinnen und der Jugendvertreterin im Landesfrauenausschuß zusammensetzt. Die Zahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen wird vom Landesjugendvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand festgelegt.

3.2 Zu den Sitzungen des Landesjugendvorstandes lädt der/die Landesjugendvorsitzende im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand ein.

3.3 Der Landesjugendtag wird vom Landesbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesjugendvorstand einberufen. Er findet mindestens alle vier Jahre vor dem Landesbezirkstag und dem Bundesjugendtag statt.

3.4 Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesjugendvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand festgelegt.
Weibliche und männliche Delegierte sollen entsprechend ihrem Anteil an der jungen Mitgliedschaft im Landesbezirk vertreten sein.

3.5 Der/die Landesjugendvorsitzende, die Stellvertreter/Stellvertreterinnen der/des Landesjugendvorsitzenden werden vom Landesjugendtag gewählt, die Frauenvertreterin im Landesjugendvorstand von den weiblichen Delegierten des Landesjugendtages. Sie ist als Jugendvertreterin Mitglied im Landesfrauenausschuß.

3.6 Der Landesjugendtag hat das Recht, Anträge an den Bundesjugendvorstand, den Bundesjugendtag, den Landesbezirksvorstand und den Landesbezirkstag zu stellen.

3.7 Der/die Landesjugendvorsitzende ist Mitglied des Landesbezirksvorstandes; bei Verhinderung nimmt einer/eine der Stellvertreter/Stellvertreterinnen deren/dessen Funktion wahr.
Scheidet der/die Landesjugendvorsitzende oder einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen aus, so kann der Landesjugendvorstand für die Zeit bis zum nächsten Ordentlichen Landesjugendtag Nachfolgerinnen/Nachfolger wählen. Der Nachfolger/die Nachfolgerin des/der Vorsitzenden wird für die Zeit bis zum Landesbezirkstag vom Landesbezirksvorstand bestätigt.

3.8 Der Landesjugendvorstand hat das Recht Anträge an den Landesjugendtag, den Bundesjugendvorstand, den Bundesjugendtag, den Landesbezirksvorstand und den Landesbezirkstag zu stellen.

4.1 Auf Bundesebene wird ein Bundesjugendvorstand gebildet, der sich aus den Landesjugendvorsitzenden, dem Bundesjugendsekretär/der Bundesjugendsekretärin und der Jugendvertreterin im Hauptfrauenausschuß zusammensetzt.

4.2 Zu den Sitzungen des Bundesjugendvorstandes lädt der Bundesjugendsekretär/die Bundesjugendsekretärin im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Hauptvorstand mindestens dreimal im Jahr ein.

4.3 Der Bundesjugendtag wird vom Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesjugendvorstand einberufen. Er findet mindestens alle vier Jahre vor dem Gewerkschaftstag statt.

4.4 Der Delegiertenschlüssel wird vom Bundesjugendvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand festgelegt. Weibliche und männliche Delegierte sollen entsprechend ihrem Anteil an der jungen Mitgliedschaft vertreten sein. Als Delegierter/Delegierte kann nur gewählt werden, wer mindestens sechs Monate in der IG Medien organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge gezahlt hat.

4.5 Der Bundesjugendsekretär/die Bundesjugendsekretärin, der Vertreter/die Vertreterin der Personengruppe Jugend im Gewerkschaftsrat sowie dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin werden auf Vorschlag des Bundesjugendtages vom Gewerkschafttag gewählt.
Der Bundesjugendtag schlägt die Vertreter/die Vertreterinnen der Personengruppe Jugend für die Tarifkommissionen vor.
Scheidet einer/eine dieser Mandatsträger/Mandatsträgerinnen aus, wählt der Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesjugendvorstandes für die Zeit bis zum nächsten Ordentlichen Gewerkschaftstag einen Nachfolger/eine Nachfolgerin. Die Frauenvertreterin im Bundesjugendvorstand und ihre Stellvertreterin werden von den weiblichen Delegierten des Bundesjugendtages gewählt. Sie ist als Jugendvertreterin Mitglied im Bundesfrauenausschuß.

Scheidet eine von ihnen aus, so wählt der Bundesjugendvorstand für die Zeit bis zum nächsten Ordentlichen Bundesjugendtag eine Nachfolgerin.

4.6 Der Bundesjugendtag hat das Recht, Anträge an den Hauptvorstand und den Gewerkschaftstag zu stellen.

4.7 Der Bundesjugendvorstand hat das Recht, Anträge an den Bundesjugendtag, den Hauptvorstand, den Gewerkschaftstag und die zentralen Tarifkommissionen zu stellen.

31. Frauen

1.1 Zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen der Frauen und zur Förderung der gewerkschaftlichen Frauenarbeit können in den Ortsvereinen Ausschüsse für Frauenarbeit gebildet werden.

1.2 Ein Ortsverein, in dem kein Ausschuß für Frauenarbeit gebildet werden kann, arbeitet mit dem DGB-Kreisfrauenausschuß und/oder dem Frauenausschuß eines nahegelegenen Ortsvereins der IG Medien zusammen.

1.3 Der Ausschuß für Frauenarbeit wählt die Vorsitzende des Ausschusses und deren Stellvertreterin. Die Vorsitzende ist Mitglied des Ortsvereinsvorstandes. Bei Verhinderung oder Ausscheiden der Vorsitzenden nimmt die Stellvertreterin deren Funktion wahr.

1.4 Der Ausschuß für Frauenarbeit hat das Recht, Anträge an den Ortsvereinsvorstand, die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Ortsvereins, den Bezirksfrauenausschuß, die Bezirksfrauenkonferenz, den Landesbezirksfrauenausschuß und die Landesbezirksfrauenkonferenz zu stellen.
Der Ausschuß für Frauenarbeit hat das Vorschlagsrecht für die Vertreterinnen der Frauen im Ortsvereinsvorstand, die gemäß Ziffer 18.4.1 Abs. 2 zugewählt werden.

2.1 Die Vorsitzenden der Ausschüsse für Frauenarbeit bilden auf Bezirksebene einen Bezirksfrauenausschuß. Er wird im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand von der Vorsitzenden des Bezirksfrauenausschusses zu Sitzungen einberufen.

2.2 Wenn im Bezirk nur ein Ausschuß für Frauenarbeit besteht, hat dieser die Rechte des Bezirksfrauenausschusses.

2.3 Der Bezirksfrauenausschuß wählt die Vorsitzende des Bezirksfrauenausschusses und deren Stellvertreterin. Die Vorsitzende ist Mitglied des Bezirksvorstandes. Bei Verhinderung oder Ausscheiden der Vorsitzenden nimmt die Stellvertreterin deren Funktion wahr.

2.4 Der Bezirksfrauenvorstand hat das Recht, Anträge an den Bezirksvorstand, den Bezirkstag, den Landesbezirksfrauenausschuß die Landesbezirksfrauenkonferenz und die Bundesfrauenkonferenz zu stellen.
Der Bezirksfrauenausschuß hat das Vorschlagsrecht für die Vertreterinnen der Frauen im Bezirksvorstand, die gemäß Ziffer 19.6.1 Abs. 2 zugewählt werden.

2.5 Die Bezirksfrauenkonferenz wird vom Bezirksfrauenausschuß im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal in vier Jahren vor dem Bezirkstag und der Landesbezirksfrauenkonferenz statt.

2.6 Die Zahl der Delegierten wird vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksfrauenausschuß festgelegt.

2.7 Die Bezirksfrauenkonferenz ist antragsberechtigt an den Bezirkstag, den Landesbezirksfrauenausschuß und die Landesbezirksfrauenkonferenz.

3.1 Im Landesbezirk wird ein Landesbezirksfrauenausschuß gebildet. Er besteht aus der Vorsitzenden des Landesbezirksfrauenausschusses, den Vorsitzenden der Bezirksfrauenausschüsse, den Vorsitzenden der Ausschüsse für Frauenarbeit sowie der Jugendvertreterin des Landesbezirksjugendausschusses.

Der Landesbezirksfrauenausschuß wird von seiner Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand zu Sitzungen einberufen, diese finden mindestens zweimal im Jahr statt.

3.2 Die Vorsitzende des Landesbezirksfrauenausschusses und ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag des Landesbezirksfrauenausschusses vom Landesbezirkstag gewählt. Die Vorsitzende ist Mitglied des Landesbezirksvorstandes. Bei Verhinderung der Vorsitzenden nimmt die Stellvertreterin deren Funktion wahr.
Scheidet die Vorsitzende des Landesbezirksfrauenausschusses aus, so wird die neue vom Landesbezirksfrauenausschuß vorgeschlagene Vorsitzende bis zum Landesbezirkstag vom Landesbezirksvorstand bestätigt.

3.3 Der Landesbezirksfrauenausschuß hat das Vorschlagsrecht für die Vertreterinnen der Frauen im Landesbezirksvorstand, die gemäß Ziffer 20.6.5 zugewählt werden.

3.4 Der Landesbezirksfrauenausschuß hat das Recht, Anträge an den Landesbezirksvorstand, die Landesbezirksfrauenkonferenz, den Hauptfrauenausschuß und die Bundesfrauenkonferenz zu stellen.

3.5 Die Landesbezirksfrauenkonferenz wird vom Landesbezirksfrauenausschuß im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal in vier Jahren vor der Bundesfrauenkonferenz und dem Landesbezirkstag statt.

3.6 Die Zahl der Delegierten wird vom Landesbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksfrauenausschuß festgelegt.

3.7 Als Delegierte kann nur gewählt werden, wer mindestens sechs Monate in der IG Medien organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge gezahlt hat.

3.8 Die Landesbezirksfrauenkonferenz ist antragsberechtigt an den Landesbezirksvorstand, den Landesbezirkstag, den Hauptfrauenausschuß und die Bundesfrauenkonferenz.

4.1 Die Vorsitzenden der Landesbezirksfrauenausschüsse und die Frauensekretärin bilden den Hauptfrauenausschuß. Er wird von der Frauensekretärin im Einvernehmen mit dem Geschäftführenden Hauptvorstand zu Sitzungen einberufen, diese finden mindestens zweimal im Jahr statt.
An den Sitzungen des Hauptfrauenausschusses nimmt auch die Jugendvertreterin des Hauptjugendausschusses stimmberechtigt teil.

4.2 Die Frauensekretärin des Hauptvorstandes wird auf dem Gewerkschaftstag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Sie ist Mitglied des Hauptvorstandes.
Der Hauptfrauenausschuß hat das Vorschlagsrecht. Er schlägt dem Gewerkschaftstag auch die Frauenvertreterin und deren Stellvertreterin für den Gewerkschaftsrat vor.

4.3 Der Hauptfrauenausschuß hat das Vorschlagsrecht für die Vertreterinnen der Frauen im Hauptvorstand, die gemäß Ziffer 22.1.5 zugewählt werden.

4.4 Der Hauptfrauenausschuß hat das Recht, Anträge an den Hauptvorstand und die Bundesfrauenkonferenz zu stellen.

5.1 Die Bundesfrauenkonferenz wird vom Hauptvorstand in Einvernehmen mit dem Hauptfrauenausschuß einberufen. Sie findet mindestens einmal in vier Jahren vor dem Gewerkschaftstag statt.

5.2 Die Zahl der Delegierten und die Verteilung auf die Landesbezirke werden vom Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptfrauenausschuß festgelegt.

5.3 Als Delegierte kann nur gewählt werden, wer mindestens sechs Monate in der IG Medien organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge gezahlt hat.

5.4 Die Bundesfrauenkonferenz ist antragsberechtigt an den Hauptvorstand und den Gewerkschaftstag.

32. Angestellte

1 Die gewerkschaftliche Angestelltenarbeit findet zielgruppenorientiert in den Fachgruppen sowie in den Personengruppen Jugend und Frauen statt.

2 In den Geschäftsordnungen der Fachgruppen Druckindustrie und Zeitungsverlage und Papier- und Kunststoffverarbeitung ist die Vertretungsmöglichkeit insbesondere für kaufmännische Angestellte sicherzustellen.

3 In den Betrieben, Ortsvereinen und/oder Bezirken können fachgruppenübergreifende Angestelltenarbeitskreise gebildet werden.

4 An den Landesfachgruppen- und Bundesfachgruppenvorstandssitzungen der Fachgruppe Verlage und Agenturen nehmen einmal jährlich jeweils ein Angestelltenvertreter/eine Angestelltenvertreterin der Fachgruppe Druckindustrie und Zeitungsverlage und der Fachgruppe Papier- und Kunststoffverarbeitung mit beratender Stimme teil.
Auf diesen erweiterten Landes- beziehungsweise Bundesfachgruppenvorstandssitzungen der Fachgruppe Verlage und Agenturen sollen zu fachgruppenübergreifenden Angestellten-Themen Projekte, Seminare, Fachtagungen, Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen beraten werden.

Übergangsbestimmungen zu Ziffer 32. (Angestellte) der Satzung der IG Medien in Verbindung mit der Gründung der Fachgruppe 9 – Verlage und Agenturen.

1 Bis zur Bildung der Fachgruppe 9 – Verlage und Agenturen auf der jeweiligen Ebene bleiben die bisherigen Ortsbeziehungsweise Bezirksangestelltenausschüsse, die Landesbezirksangestelltenausschüsse sowie der Hauptangestelltenausschuß mit allen Rechten und Aufgaben gemäß

den Bestimmungen der Ziffer 32 der Satzung der IG Medien in der Fassung vom 26. Oktober 1990 weiterhin im Amt.

2 Nach dem Beschluß des 2. Gewerkschaftstages der IG Medien zur Bildung der Fachgruppe 9 – Verlage und Agenturen werden in den Verlagen und Agenturen betriebliche Sprecher/Sprecherinnen der Fachgruppe Verlage und Agenturen sowie Vertreter/Vertreterinnen für die Orts- beziehungsweise Bezirksfachgruppe Verlage und Agenturen gewählt.

3 Die Orts- beziehungsweise Bezirksgruppe Verlage und Agenturen wählt ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende und ihren/ihre Vertreter/Vertreterin sowie dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin in den Landesfachgruppenvorstand Verlage und Agenturen.

4 Mit der Bildung der Orts- beziehungsweise Bezirksfachgruppe Verlage und Agenturen wird der Orts- beziehungsweise Bezirksangestelltenausschuß aufgelöst. Die bisherigen Mitglieder der Orts- beziehungsweise Bezirksangestelltenausschüsse, die Angestellte der Druckindustrie beziehungsweise der Papier- und Kunststoffverarbeitung sind, gehören dann dem jeweiligen Orts- beziehungsweise Bezirksfachgruppenausschuß der Fachgruppe Druckindustrie beziehungsweise der Fachgruppe Papier- und Kunststoffverarbeitung an.

5 Die Vertreter/Vertreterinnen der Orts- beziehungsweise Bezirksfachgruppen Verlage und Agenturen in einem Landesbezirk bilden den Landesfachgruppenvorstand Verlage und Agenturen. Der Landesfachgruppenvorstand wählt sich einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und einen Vertreter/eine Vertreterin in den Bundesfachgruppenvorstand Verlage und Agenturen. Dieser Landesfachgruppenvorstand amtiert bis zur 1. Bundesfachgruppenkonferenz der Fachgruppe Verlage und Agenturen.

6 Mit Bildung des Landesfachgruppenvorstandes Verlage und Agenturen ist der bisherige Landesbezirksangestelltenausschuß aufgelöst. Die bisherigen Mitglieder der Landesbezirksangestelltenausschüsse, die Angestellte der Druckindustrie beziehungsweise der Papier- und Kunststoffverarbeitung sind, gehören dann dem jeweiligen Landesfachgruppenvorstand der Fachgruppe Druckindustrie beziehungsweise der Fachgruppe Papier- und Kunststoffverarbeitung an.

7 Die Vertreter/die Vertreterinnen der Landesfachgruppenvorstände bilden den Bundesfachgruppenvorstand Verlage und Agenturen. Der Bundesfachgruppenvorstand wählt einen Bundesfachgruppenvorsitzenden/eine Bundesfachgruppenvorsitzende und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Dieser Bundesfachgruppenvorstand amtiert bis zur 1. Bundesfachgruppenkonferenz Verlage und Agenturen.

8 Mit der Bildung des Bundesfachgruppenvorstandes Verlage und Agenturen ist der bisherige Hauptangestelltenausschuß aufgelöst. Die bisherigen Mitglieder des Hauptangestelltenausschusses, die Angestellte der Druckindustrie beziehungsweise der Papier- und Kunststoffverarbeitung sind, gehören dann dem Bundesfachgruppenvorstand der Fachgruppe Druckindustrie beziehungsweise der Fachgruppe Papier- und Kunststoffverarbeitung an.

9 Der Gewerkschaftsrat wird beauftragt, Regelungen zu beschließen die die Vertretung der Angestellten in den zentralen Tarifkommissionen der Druckindustrie und der Papierverarbeitung sicherstellen.

33. Kassen- und Rechnungswesen

1.1 Zur Finanzierung der Kosten für gewerkschaftliche Facharbeit, für Verwaltung und sonstige Aufgaben erhalten die Landesbezirke von ihrem jeweiligen Beitragsaufkommen einen prozentualen Anteil in folgender Höhe:

Baden-Württemberg	14,25 Prozent
Bayern	14,75 Prozent
Berlin-Brandenburg	14,25 Prozent
Hessen	14,25 Prozent
Niedersachsen-Bremen	14,25 Prozent
Nord	14,25 Prozent
Nordrhein-Westfalen	13,75 Prozent
Rheinland-Pfalz-Saar	14,75 Prozent
Südost	14,75 Prozent

1.2 Zum Ausgleich der strukturellen Defizite der Landesbezirke im Gebiet der neuen Bundesländer wird befristet bis 1. Dezember 1998 ein Fonds gebildet, in den aus dem Beitragsaufkommen West nach folgendem Schlüssel Finanzmittel von den Landesbezirken und dem Hauptvorstand eingebracht werden:

Aus ihrem Beitragsaufkommen führen die Landesbezirke dem Fonds wie folgt Mittel zu:

Baden-Württemberg	0,4 Prozent
Bayern	0,6 Prozent
Berlin-Brandenburg	0,4 Prozent
des Beitragsaufkommens West-Berlin	
Hessen	0,4 Prozent
Niedersachsen-Bremen	0,4 Prozent
Nord	–
Nordrhein-Westfalen	0,4 Prozent
Rheinland-Pfalz-Saar	0,4 Prozent
Südost	–

Der Hauptvorstand beteiligt sich mit dem gleichen Betrag wie die Landesbezirke am Länderfinanzausgleich.

75 Prozent der Mittel des Fonds werden auf die Landesbezirke Südost und Berlin-Brandenburg im Verhältnis der zahlenden Mitglieder zum 31. Dezember des Vorjahres verteilt. Über die Vergabe von 25 Prozent der Mittel entscheidet

jährlich der Hauptvorstand auf Antrag der Landesbezirke Berlin-Brandenburg und Südost.
Der Landesbezirk Nord wird in den Länderfinanzausgleich nicht einbezogen.

2 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Bestreitung der aufgrund dieser Satzung erforderlichen Ausgaben verbleibt der über die in Ziffer 33.1 genannten Sätze hinausgehende Beitragsanteil dem Hauptvorstand.

3 Die satzungsgemäßen Aufgaben der Fachgruppen und Personengruppen werden von den zuständigen Organen der IG Medien finanziert.

4 Für außergewöhnliche Aufwendungen der Landesbezirke kann der Hauptvorstand besondere Zuwendungen beschließen.

5 Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern ist unzulässig, die Organe sind verpflichtet, die Gewerkschaftsgelder nutzbringend anzulegen.

6 Der Hauptvorstand ist berechtigt, die Kassenverhältnisse der Landesbezirke, Bezirke, Ortsvereine und Fachgruppen zu überprüfen. Das gleiche Recht steht auch den Landesbezirksvorständen gegenüber den Bezirken, Ortsvereinen und Fachgruppen des Landesbezirks zu.
Die Landesbezirksvorstände können dieses Recht gegenüber den Ortsvereinen auch den Bezirksvorständen übertragen.

7 Die Hauptkasse wird von einer Revisionskommission geprüft. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei bei einer Revision anwesend sein müssen. Sie sollen buchhalterisch geschult und dürfen nicht Mitglied des Hauptvorstandes sein. Sie werden auf [illegible] Gewerkschaftstag gewählt, die Amtsdauer währt von [illegible] Ordentlichen Gewerkschaftstag zum andern. Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Der/die Vorsitzende der Revisionskommission erstattet dem Gewerkschaftstag Bericht.

34. Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund

Die IG Medien ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Der Austritt kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Delegierten eines Gewerkschaftstages erfolgen. Zu den Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen des Ortsvereins, zum Bezirkstag, Landesbezirkstag und Gewerkschaftstag sind Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes teilnahmeberechtigt. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

35. Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

Über die Mitgliedschaft der IG Medien und ihrer Gliederungen in internationalen Gewerkschaftsorganisationen, Berufssekretariaten und ähnlichen Organisationen entscheidet der Gewerkschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit.

36. Auflösung der Gewerkschaft

Der Zusammenschluß der IG Medien und ihrer Mitglieder mit einer anderen DGB-Gewerkschaft oder die Auflösung der IG Medien kann nur auf einem Gewerkschaftstag mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Delegierten beschlossen werden.
Über die Verwendung der vorhandenen Vermögen aller Teile der Organisation entscheidet der letzte Gewerkschaftstag.

7. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 24. Oktober 1995 in Kraft.

Anhang zu Ziffer 3. Beruflicher Organisationsbereich

Die IG Medien organisiert alle Beschäftigten gemäß Ziffer 3.2 der Satzung aus den ehemaligen Organisationsbereichen und -gebieten der an der Gründung der IG Medien beteiligten Gewerkschaften.
Die Zugehörigkeit von Rentnern/Rentnerinnen und Pensionären/Pensionärinnen zu einer Fachgruppe richtet sich nach dem Beschäftigungsverhältnis bzw. der Berufstätigkeit beim Eintritt in den Ruhestand; die Zugehörigkeit von Arbeitslosen richtet sich nach dem letzten Beschäftigungsverhältnis bzw. der letzten Berufstätigkeit.

Die Fachgruppe Druckindustrie und Zeitungsverlage umfaßt alle Beschäftigten in und für Unternehmen folgender Industrie- und Gewerbezweige:

1. Druckereien jeder Art, Foto-, Hand- und Maschinensetzereien, Vervielfältigungsbetriebe;

2. Betriebe mit Text- und/oder Bildverarbeitung jeglicher Art für die Druckformherstellung;

3. Betriebe zur Herstellung von Druckformen und Druckplatten;

4. Reprografisches Gewerbe;

5. Zeitungsverlage und Zeitschriftenbetriebe;

6. Nebenbetriebe dieser Bereiche und Auslieferungs-, Zustell- und andere Servicebetriebe.

Die Fachgruppe Verlage und Agenturen umfaßt alle Beschäftigten in und für Unternehmen folgender publizistischer Medienbereiche und Gewerbezweige:

1. Zeitschriftenverlage und Anzeigenblätter;

2. Buchverlage sowie sonstige Verlage;

3. Nachrichtenagenturen und -büros;

4. Werbeagenturen;

5. Nebenbetriebe dieser Bereiche und Auslieferungs, Zustell- und andere Servicebetriebe.

Angestellte in Zeitungsverlagen können gemäß Ziffer 26.7 entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten in der Fachgruppe Druckindustrie und Zeitungsverlage und der Fachgruppe Verlage und Agenturen mitarbeiten, jedoch nur in einer Fachgruppe in Funktionen gewählt werden.

Die Fachgruppe Papier- und Kunststoffverarbeitung umfaßt alle Beschäftigten in und für Unternehmungen folgender Industrie- und Gewerbezweige:

1. Buchbindereien;

2. Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Betriebe sowie Abteilungen der Papiererzeugung;

3. Betriebe der Papierveredelung;

4. Tapetenindustrie;

5. Wohnraumleuchten-, Lampenschirm- und Zubehör-Industrie;

6. Fotoateliers und fotoverarbeitende Betriebe;

7. Nebenbetriebe dieser Bereiche, insbesondere Auslieferungs-, Zustell- und andere Servicebetriebe.

Die Fachgruppe Rundfunk/Film/Audiovisuelle Medien (RFFU) umfaßt alle Beschäftigten in Betrieben des Hörfunks, Fernsehens, rundfunkähnlicher Dienste, Landesmedienanstalten, des Films und aller weiteren Betriebe des audiovisuellen Bereiches unter Einschluß von Nebenbetrieben wie Kantinen, Kasinos u. a.

Die Fachgruppe Journalismus (dju/SWJV) umfaßt Journalisten und Journalistinnen, dazu gehören auch u. a. Bildberichterstatter/Bildberichterstatterinnen, Pressezeichner/Pressezeichnerinnen und Redaktions-Dokumentaristen/Redaktions-Dokumentaristinnen.

Die Fachgruppe Literatur/VS umfaßt Autoren/Autorinnen und Übersetzer/Übersetzerinnen sowie deren Erben.

Die Fachgruppe Bildende Kunst (BGBK/SBK) umfaßt in und für folgende Bereiche Beschäftigte:

1. Malerei und Grafik;

2. Bildhauerei und Objektkunst;

3. Design;

4. Foto, Video;

5. Aktionskunst, Performance;

6. Textilkunst;

7. Kulturarbeit.

Die Fachgruppe darstellende Kunst (IAL/Theater) umfaßt:

a) Solo-, Tanzgruppen- und Opernchormitglieder, technische Angestellte mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit und Angestellte, deren Arbeitsbedingungen sich nach dem mit dem Deutschen Bühnenverein abgeschlossenen Tarifverträgen richten, die an und für Bühnen und Theater arbeiten, die sich in öffentlicher Trägerschaft befinden oder in privater Rechtsform betrieben werden, deren wirtschaftliche Träger jedoch überwiegend Körperschaften des öffentlichen Rechts sind;

b) alle künstlerischen und technischen Angestellten, sowie Arbeiter an den nicht unter a) aufgeführten Theatern und Bühnen;

c) Unterhaltungskünstler/Unterhaltungskünstlerinnen, Artisten/Artistinnen, Tänzer/Tänzerinnen, Puppenspieler/Puppenspielerinnen, Mannequins, Dressmen, Fotomodelle,

Berufssportler/Berufssportlerinnen, sowie Verwaltungs- und technisches Personal an Theatern und Bühnen gemäß b) und in den Bereichen Varieté, Zirkus, Show und Unterhaltung.

Die Fachgruppe Musik (DMV/GDMK) umfaßt;

1. Musikerzieher/Musikerzieherinnen und -dozenten/-dozentinnen, die an Musikschulen oder Ausbildungsstätten für Musikberufe tätig sind;

2. Musikerzieher/Musikerzieherinnen, die selbständig tätig sind;

3. Orchestermusiker/Orchestermusikerinnen;

4. Instrumentalsolisten/Instrumentalsolistinnen und Kammermusiker/Kammermusikerinnen;

5. Sänger/Sängerinnen;

6. Musiker/Musikerinnen in Kurkapellen;

7. Tanz- und Unterhaltungsmusiker/Tanz- und Unterhaltungsmusikerinnen;

8. Musiker/Musikerinnen aus den Bereichen Jazz, Rock, Pop/Improvisierte Musik;

9. Dirigenten/Dirigentinnen;

10. Komponisten/Komponistinnen;

11. Musikwissenschaftler/Musikwissenschaftlerinnen, soweit sie nicht an Universitäten oder Forschungsinstituten tätig sind.

Zum beruflichen Organisationsbereich der IG Medien in den neuen Bundesländern und Ostberlin gehören auch die Bereiche

1. Schallplatte;

2. kulturelle und künstlerische Einrichtungen Agenturen und Kabinette;

3. künstlerisches Personal an künstlerischen Hoch- und Fachschulen;

4. künstlerisch Beschäftigte an Museen.

Anhang zu Ziffer 14.3
Unterstützungen

A. Streikunterstützung

1 Wird aufgrund von Ziffer 15 ein Streik beschlossen und durchgeführt kann eine Streikunterstützung gewährt werden.

2 Die Streikunterstützung beträgt arbeitstäglich das 2,75fache des Durchschnittsbeitrages (ohne Verwaltungsbeiträge) der letzten drei Monate.

3 Mitglieder, die Streikunterstützung erhalten, sind verpflichtet, die IG Medien als Streikhelfer zu unterstützen.

4 Voraussetzung für eine Streikunterstützung ist eine dreimonatige Mitgliedschaft.

5 Mitglieder, die innerhalb eines Jahres nach Erhalt von Streikunterstützung aus der IG Medien austreten, müssen die erhaltene Unterstützung voll zurückzahlen.
Mitglieder, die bei einem von der Gewerkschaft ausgerufenen Streik Streikbrecherarbeit leisten und infolgedessen ausgeschlossen werden, müssen ebenfalls die gesamte Streikunterstützung zurückzahlen. Dies gilt auch für Unterstützungen nach Ziffer 8.

6 Der Gewerkschaftsrat kann mit Zweidrittelmehrheit eine andere Höhe der Streikunterstützung beschließen.

7 Sammlungen für Streiks dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Hauptvorstand zustimmt.

8 Unterstützung bei Aussperrung kann nur gewährt werden, wenn der Empfänger bereit ist, Vergütungsansprüche an die IG Medien abzutreten oder auf andere Weise bei ihrer Geltendmachung mitzuwirken.
Unterstützung bei Aussperrung kann auch zum Zwecke der Erfüllung der Vergütungsansprüche geleistet werden. Zu

dieser Zweckbestimmung bedarf es eines Beschlusses des Gewerkschaftsrates.

B. Gemaßregeltenunterstützung

1 Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für gewerkschaftlich anerkannte Arbeitsbedingungen oder wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit entlassen und arbeitslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung. Sie wird unter folgenden Bedingungen gewährt;

a) das Mitglied muß der Gewerkschaft drei Monate ununterbrochen angehört und für diese Zeit satzungsgemäße Monatsbeiträge gezahlt haben;

b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit den Gewerkschaftsorganen erfolgt sein;

c) die Maßregelung muß vom Landesbezirksvorstand anerkannt sein und vom Geschäftsführenden Hauptvorstand bestätigt werden.

2 Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner beruflichen Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen und zumutbaren Arbeit verweigert. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Landesbezirksvorstand.

3 Die Unterstützung beginnt nach Bestätigung durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand vom Tage der Maßregelung an.

4 Die Gemaßregeltenunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Richterspruch oder Vereinbarung der Lohn oder sonstige Entschädigungen (Abfindung usw.) gezahlt werden.

5 Bei Maßregelungen gilt die gleiche Unterstützung wie nach A. Streikunterstützung. Ziffer 2.
Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunter-

stützung entscheidet in jedem Falle der Geschäftsführende Hauptvorstand. Wird gesetzliches Arbeitslosengeld gezahlt, erhält der Gemaßregelte den Differenzbetrag zwischen Arbeitslosengeld und Gemaßregeltenunterstützung.

C. Arbeitslosenunterstützung

1 Arbeitslosenunterstützung kann vom ersten Tag der nachgewiesenen Arbeitslosigkeit an gewährt werden, wenn kein Zahlungsanspruch auf Arbeitslosengeld vorliegt oder kein Ausgleich durch den Arbeitgeber erfolgt. Der Mitgliedsausweis ist vorzulegen. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von einem Monat, gerechnet vom letzten Tag der Arbeitslosigkeit an, gestellt wird.

2 Das Mitglied, das Arbeitslosenunterstützung beantragt, muß beim zuständigen Arbeitsamt als arbeitslos und arbeitssuchend gemeldet sein.

3 Das Mitglied muß mindestens zwölf satzungsgemäße Monatsbeiträge geleistet haben.

4 Die Arbeitslosenunterstützung beträgt täglich ein Viertel des durchschnittlichen Monatsbeitrages aus den letzten zwölf Monaten, die Woche zu 5 Tagessätzen. Arbeitstagen gleichzustellen sind die auf einen Arbeitstag entfallenden Feiertage.

5 Die Bezugsdauer richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Beginns des Leistungsanspruchs nach dieser Satzung. Sie beträgt bei einer Beitragsleistung von

1 Jahr	5 Wochen	5 Jahren	9 Wochen
2 Jahren	6 Wochen	6 Jahren	12 Wochen
3 Jahren	7 Wochen	8 Jahren	15 Wochen
4 Jahren	8 Wochen	10 Jahren	20 Wochen

6 Die Arbeitslosenunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn den Arbeitslosen durch Richterspruch oder andere Vereinbarungen der Lohn weitergezahlt wird.

7 Ausgesteuerte Mitglieder können Arbeitslosenunterstützung erst dann wieder beziehen, wenn sie mindestens zwölf satzungsgemäße Monatsbeiträge geleistet haben.

8 Bei Mitgliedern, die ihre Arbeitslosenunterstützung nicht voll in Anspruch genommen haben, werden die zwischen den einzelnen Arbeitslosenzeiten geleisteten satzungsgemäßen Monatsbeiträge angerechnet. Ergeben sich zwölf satzungsgemäße Monatsbeiträge, ist eine neue Bezugsdauer für die Arbeitslosenunterstützung gegeben.

D. Rechtsschutz

1. Rechtsschutz

1 Rechtsschutz wird erteilt bei Streitigkeiten

– aus dem Arbeitsverhältnis,

– aus den Rechtsverhältnissen zwischen freien Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder freiberuflich Tätigen und ihren Auftraggebern,

– aus dem Urheberrecht,

– aus dem Steuerrecht, soweit sie für Mitgliedergruppen von grundsätzlicher Bedeutung sind,

– aus dem Dienstverhältnis von Zivildienstleistenden,

– aus Gewerkschaftstätigkeit

und bei Streitigkeiten

– mit den gesetzlichen Versicherungseinrichtungen, Versorgungsbehörden und beruflichen Versorgungswerken.

Voraussetzung ist, daß ausreichend Erfolgsaussichten bestehen und kein Versagungsgrund nach 7.3 vorliegt.

Rechtsschutz wird nicht erteilt, wenn die Rechtsverfolgung gewerkschaftliche Interessen schädigt oder gewerkschaftlichen Grundsätzen zuwiderläuft.

2 Darüber hinaus wird in besonderen Fällen Rechtsschutz auch bei anderen Streitigkeiten erteilt, sofern diese mit den Zielen der Satzung in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen.

2. Leistungen

1 Der Rechtsschutz umfaßt insbesondere

a) außergerichtliche Rechtsberatung und Rechtshilfe durch die zuständigen Vertreter der IG Medien oder des DGB;

b) Prozeßvertretung durch die Rechtsstellen des DGB oder die IG Medien;

c) außergerichtliche Rechtsberatung und Rechtshilfe sowie Prozeßvertretung durch Rechtsanwälte und Einschaltung von Sachverständigen.

2 Im Rahmen des Rechtsschutzes werden die Kosten übernommen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig sind.
Persönliche Aufwendungen des Mitglieds (z.B. Telefon-, Porto-, Reisekosten und Spesen) werden in der Regel nicht übernommen.

3 Ein Rechtsanspruch besteht – bei Vorliegen der Voraussetzungen – nur auf Leistungen aus Ziffer 2.1 a).

3. Voraussetzungen

1 Rechtsschutz wird den Mitgliedern der IG Medien erteilt, die satzungsgemäße Beiträge entrichten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2 Vor Erteilung von Rechtsschutz ist eine ununterbrochene satzungsgemäße Beitragsleistung von drei Monaten erforderlich, mit der Maßgabe, daß Rechtsstreitigkeiten verursachende Ereignisse aus der Zeit vor Beginn der Mitgliedschaft nicht unter den Rechtsschutz fallen; über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Hauptvorstand.
Für die aus der Gewerkschaftstätigkeit entstehenden Rechtsschutzfälle besteht diese Wartezeit nicht.

3 Rechtsschutz wird jeweils für eine Instanz erteilt.

4 Mitgliedern, die bei Eintritt lediglich den Verwaltungsbeitrag gemäß Ziffer 13.3 der Satzung zahlen, wird für die Zeit, in der sie den Verwaltungsbeitrag zahlen, Rechtsschutz nur für Streitigkeiten aus Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen, Versorgungsbehörden und beruflichen Versorgungswerke erteilt. Diese Einschränkung gilt nicht für Schüler/Schülerinnen, Studenten/ Studentinnen, Rentner/Rentnerinnen ohne Verdienst sowie Kranke.

5 Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder wird Rechtsschutz erteilt, wenn es sich um Ansprüche des verstorbenen Mitglieds gemäß Ziffer 1.1 handelt oder ein Anspruch aus diesen Rechtsverhältnissen abgeleitet werden kann.

6 Anschlußmitgliedern wird kein Rechtsschutz erteilt.

7 Bei Übertritt in eine andere Gewerkschaft innerhalb des DGB infolge von Arbeitsplatzwechsel ist diejenige Gewerkschaft für die Rechtsschutzgewährung zuständig, der das Mitglied bei der Entstehung des Streitfalles angehörte.

4. Anträge auf Rechtschutz

1 Anträge auf Rechtsschutz sind grundsätzlich beim zuständigen Ortsverein einzureichen.
Mitglieder, die der Fachgruppe Rundfunk/Film/Audiovisuelle Medien (RFFU) angehören, haben ihre Anträge auf Rechtsschutz bei dem für sie zuständigen Betriebs- oder Filmverband einzureichen. Dieser leitet den Antrag mit einer Empfehlung an das gemäß Ziffer 5 zuständige Organ der IG Medien.

Friedrich-Ebert-St

Mitglieder, die den Fachgruppen Musik, Bildende Kunst oder Darstellende Kunst angehören, haben ihre Anträge auf Rechtsschutz bei dem/der für die jeweilige Fachgruppe tätigen Sekretär/Sekretärin beim Hauptvorstand einzureichen. Dieser/diese übermittelt die Anträge mit einer Empfehlung zur Erteilung des Rechtsschutzes an das gemäß Ziffer 5 zuständige Organ der IG Medien.

2 Dem Rechtsschutzantrag sind eine Schilderung des Sachverhalts sowie die zum Verständnis der Sach- und Rechtslage erforderlichen Unterlagen in Kopie beizufügen.

3 Rechtsschutz ist so rechtzeitig zu beantragen, daß eine Entscheidung der jeweils zuständigen Organe der IG Medien vor den ersten Schritten zur Rechtsverfolgung, insbesondere vor Verursachung von Kosten, erreicht werden kann. Droht in Eilfällen Fristablauf, ist bei Vorliegen der nach Ziffer 3.3 erforderlichen Erfolgsaussichten ausnahmsweise die Einreichung einer Klage oder eines Rechtsbehelfes vom Ortsvereinsvorstand oder Landesbezirksvorstand zu veranlassen und unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des zuständigen Organs der IG Medien zu beantragen.

5. Zuständigkeit für die Erteilung von Rechtsschutz

1 Rechtsschutz wird erteilt

a) vom Ortsvereinsvorstand in den Fällen der Ziffer 2.1 a),

b) vom Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand in den Fällen der Ziffer 2.1 b) sowie in den Fällen der Ziffer 2.1 c) bei arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten sowie – bis zu einer Streitwerthöhe von 10 000,– DM bei vertraglichen Vergütungsansprüchen, für die Arbeits- und Sozialgerichte nicht zuständig sind.

c) vom Geschäftsführenden Hauptvorstand für alle Rechtsstreitigkeiten vor den Bundesgerichten, in allen übrigen Fällen der Ziffer 2.1 c), stets bei Insolvenzverfahren, bei Fällen der Ziffern 1.2 und 3.2 sowie bei von Ziffer 2.2 abweichenden Regelungen der Kostentragung.

2 Das Entscheidungsrecht des Ortsvereinsvorstandes und des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes nach Ziffern 5.1 a) und 5.1 b) kann an eine Fachgruppe delegiert werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Fachgruppe.
Rechtsschutz für außergerichtliche Rechtsberatung und Rechtshilfe sowie Prozeßvertretung durch Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Einschaltung von Sachverständigen (Ziffer 2.1 c) darf nur im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand erteilt werden.

6. Durchführung des Rechtsschutzes

1 Rechtsschutz wird grun[illegible] Medien oder von den Rechtsschutzstel[illegible]ührt.

2 Rechtsschutz wird in A[illegible]rch die IG Medien beauftragten Rec[illegible]anwältinnen durchgeführt, wenn dies zwe[illegible]t.

3 Die Rechtsstellen des DGB, die Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Sachverständigen werden von der IG Medien beraten.

7. Versagung und Entziehung des Rechtschutzes

1 Wird die Übernahme des Rechtsschutzes abgelehnt, so ist das Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten und auf einzuhaltende Fristen aufmerksam zu machen. Zugleich ist das Mitglied auf Ziffer 8 hinzuweisen.

2 Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, daß kein Erfolg zu erwarten ist, kann der Rechtsschutz entzogen werden.

3 Rechtsschutz kann auch dann versagt oder entzogen werden wenn

a) unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,

b) sonstige Umstände eintreten, die es unzumutbar machen, das Mitglied zu vertreten (zum Beispiel Eingreifen des Mit-

glieds selbst oder anderer Bevollmächtigter in das Verfahren, Verstöße des Mitgliedes gegen Ziffer 11.1 der Satzung und Nichtbeantwortung von Anfragen) oder

c) das Ruhen der Rechte und Pflichten gemäß Ziffer 11.2 letzter Satz der Satzung eingetreten ist.

4 Der Rechtsschutz wird durch eine Erklärung unter Angabe der Gründe entzogen. Bereits vorgenommene Prozeßhandlungen (zum Beispiel Klageerhebung) werden nicht widerrufen.
In den Fällen der Ziffer 7.3 a) und b) können die verauslagten Rechtsschutzkosten und Gebühren zurückgefordert werden. Dasselbe gilt, wenn das Mitglied während des Rechtsschutzerfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen Abschluß aus der IG Medien austritt oder in diesem Zeitraum rechtskräftig ausgeschlossen wird.

8. Beschwerde

Gegen die Versagung oder Entziehung des Rechtsschutzes ist in den Fällen der Ziffer 5.1 a) und b) Beschwerde an den Landesbezirksvorstand möglich, in den Fällen der Ziffer 5.1 c) Beschwerde an den Hauptvorstand.

9. Fachgruppenspezifischer Rechtsschutz

1 Bei Erteilung von Rechtsschutz, der spezifische Fragen der Fachgruppen betrifft, die berufs- oder tarifpolitisch von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist die Fachgruppe in den Entscheidungsprozeß mit einzubeziehen.

2 Der/die für die jeweilige Fachgruppe tätige Sekretär/Sekretärin beim Hauptvorstand erhält Kopien aller Rechtsschutzanträge seines/ihres Bereiches.

10. Rechtsschutzrichtlinien

Rechtsschutzrichtlinien des Hauptvorstandes können das nähere Verfahren der Erteilung und Durchführung von Rechtsschutz regeln.

E. Unterstützung in besonderen Fällen

In besonderen Fällen kann auf Antrag eine Unterstützung gewährt werden. Über den Antrag und die Höhe entscheidet der Hauptvorstand.

F. Freizeit-Unfallversicherung

1 Für Mitglieder der IG Medien, die ihr mindestens zwölf Monate angehören und satzungsgemäße Beiträge entrichtet haben, wird eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen.

2 Der Versicherungsschutz umfaßt ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, das heißt solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als Dienstunfälle im Sinne der Beamtengesetze gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung beziehungsweise der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Die Versicherung umfaßt Unfälle auf der ganzen Erde. Sie gilt jedoch nicht für Unfälle in unerforschten außereuropäischen Gebieten.
Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung von Flugzeugen als Fluggast bei Reise- und Rundflügen, ist mitversichert.
Für die Freizeit-Unfallversicherung gelten im übrigen die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen.

3 Es werden folgende Leistungen gewährt:

a) eine Todesfallentschädigung;

b) eine Invaliditätsentschädigung (Rentner, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und satzungsgemäße Beiträge entrichten, sind mitversichert);

c) ein Unfall-Krankenhausgeld bei mindestens 48 Stunden Krankenhausaufenthalt. (Für den Aufenthalt in Sanatorien Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankengeld gewährt.)

Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen Versicherungsnachweis, aus diesem ist die jeweilige Höhe der Versicherungsleistungen ersichtlich.

4 Als Monatsbeitrag des Mitglieds gilt der Durchschnittsbeitrag, der sich aus den letzten, vor dem Unfall geleisteten zwölf satzungsgemäßen Monatsbeiträgen ergibt. Für Auszubildende und Rentner bemessen sich die Leistungen nach dem Durchschnittsbetrag, der sich aus den letzten, vor dem Unfall geleisteten zwölf satzungsgemäßen Monatsbeiträgen ergibt.
Für Mitglieder, die den Verwaltungsbeitrag zahlen oder für solche, die zur Zeit des Unfalles von der Beitragszahlung befreit waren, bemessen sich die Leistungen nach den letzten während der Berufstätigkeit geleisteten zwölf Monatsbeiträgen.

5 Anträge auf Leistungen aus der Freizeit-Unfallversicherung sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises unverzüglich nach einem Freizeit-Unfall an den zuständigen Ortsverein zu richten.
Im Todesfall ist eine Sterbeurkunde, bei Invalidität ein ärztliches Attest und für Krankenhausgeld eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Krankenhauses über Grund und Dauer der stationären Behandlung vorzulegen.

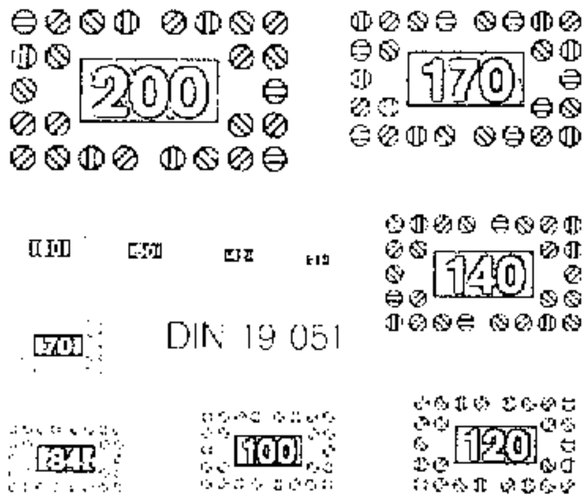

Industriegewerkschaft Medien
Druck und Papier, Publizistik und Kunst

Industriegewerkschaft Medien – Hauptvorstand
Postfach 10 24 51 · 70020 Stuttgart
Telefon (07 11) 2 01 80 · Telefax (07 11) 20 18-1 99, 2 02, 2 82
Telegrammanschrift IG MED Stuttgart

IG Medien · Landesbezirk Baden-Württemberg
Theodor-Heuss-Straße 16 · 70174 Stuttgart
Telefon (07 11) 29 24 41 · Telefax (07 11) 2 26 19 55

IG Medien · Landesbezirk Bayern
Schwanthalerstraße 64 · 80336 München
Telefon (0 89) 53 19 10 · Telefax (0 89) 5 38 96 29

IG Medien · Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Dudenstraße 10 · 10965 Berlin
Telefon (0 30) 78 80 09-0 · Telefax (0 30) 78 80 09-50

IG Medien · Landesbezirk Hessen
Wilhelm-Leuschner-Straße 69–77 · 60329 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 24 29 12-0 · Telefax (0 69) 25 20 94

IG Medien · Landesbezirk Niedersachsen-Bremen
Dreyerstraße 6 · 30169 Hannover
Telefon (05 11) 1 31 86 83-85 · Telefax (05 11) 1 78 29

IG Medien · Landesbezirk Nord
Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg
Telefon (0 40) 2 85 85 05 · Telefax (0 40) 2 85 85 11

IG Medien · Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Hohenzollernring 85–87 · 50672 Köln
Telefon (02 21) 9 51 49 60 · Telefax (02 21) 52 81 95

IG Medien · Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saar
Binger Straße 20 · 55122 Mainz
Telefon (0 61 31) 38 30 04-06 · Telefax (0 61 31) 38 59 09

IG Medien · Landesbezirk Südost
Karl-Liebknecht-Straße 30–32 · 04107 Leipzig
Telefon (03 41) 2 13 19 94 · Telefax (03 41) 2 13 19 65

Bildungsstätte der IG Medien Springen
Bildungswerk der IG Medien e. V. Springen
Am Geisberg · 65321 Heidenrod
Telefon (0 61 24) 5 19-0 · Telefax (0 61 24) 51 91 90

Institut für Arbeitnehmerbildung Heinrich Hansen
Institut für Technik und Gesellschaft
Teutoburger-Wald-Straße 105 · 32791 Lage-Hörste
Telefon (0 52 32) 8 04 90 · Telefax (0 52 32) 80 49 62

Eine für alle

Industriegewerkschaft Medien

Gemeinsam erreichen wir mehr

Die Industriegewerkschaft Medien – Druck und Papier, Publizistik und Kunst umfaßt alle Beschäftigten in den Wirtschaftszweigen Druck, Verlage, Papierverarbeitung, Hörfunk, Fernsehen, rundfunkähnliche Dienste, Landesmedienanstalten, Film und sonstige audiovisuelle Medien, Publizistik, Literatur, bildende und darstellende Kunst, Musik und Unterhaltung.

Je mehr Mitglieder sich zu uns bekennen, desto stärker sind wir, desto besser vermögen wir unsere Forderungen durchzusetzen.

Daran sollte jeder und jede denken: Wer Mitglieder wirbt, macht seine eigene Position stärker und die Industriegewerkschaft Medien – Druck und Papier, Publizistik und Kunst schlagkräftiger.